

**Bebauungsplan Industriegebiet Berg 2. Erweiterung
- Frühzeitige Beteiligung -**

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Abkürzungen: Bebauungsplan = B-Plan, Regierungspräsidium = RP, Landratsamt = LRA, Fachdienst = FD, GOP = Grünordnungsplan

**Stand 08.11.2023
aktualisiert 08.04.2024**

Ifd Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge	Unsere Stellungnahme	Beschlussvor- schlag
1	RP Tübingen	26.04.2023	<p>B. Stellungnahme <input type="checkbox"/> Keine Anregungen oder Bedenken. <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2.</p> <p>1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung</p> <p><u>Bauleitplanung</u> Auf den Scoping-Termin zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren am 26.01.2022 wird Bezug genommen. Aufgrund der Größe des Plangebiets wird nochmals darum gebeten, die Aufsiedlung möglichst so zu gestalten, dass das Plangebiet aus dem Bestand heraus entwickelt wird.</p>	<p>Der Bebauungsplan stellt keinen siedlungsstrukturellen Neuansatz dar, sondern dockt an den bestehenden Siedlungsbestand des Industriegebietes Berg an. Im Zuge der Aufsiedlung des eigentlichen Plangebietes ist dabei entsprechend der bei der Stadt Ehingen konkret vorhandenen gewerblichen Nachfrage mit einer relativ kurzfristigen Aufsiedlung der außerhalb der Firma Liebherr liegenden Flächen im nördlichen Teil des Plangeltungsbereichs zu rechnen. Die Firma Liebherr selbst wird ebenfalls bereits in einem ersten Bauabschnitt einen größeren zusammenhängenden Teilbereich baulich entwickeln, sodass eine größere zusammenhängende siedlungsstrukturelle Entwicklung andockend an den Bestand zu erwarten ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

			<p><u>Raumordnung – Einzelhandel</u> Da Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind, durch A1 der planungsrechtlichen Festsetzungen ausgeschlossen werden, bestehen aus Sicht des Einzelhandels keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung.</p>		Kenntnisnahme
			<p>2. Belange des Straßenwesens</p> <p>Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt aus straßenrechtlicher und straßenbaulicher Sicht keine Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich abseits der B 465. Die verkehrliche Erschließung in Richtung B 465 erfolgt östlich über die K 7353 und nördlich über bestehende und im Rahmen der 2. Erweiterung zu bauende Erschließungsstraßen innerhalb des Industriegebietes.</p>	<p>Vgl. Stellungnahme Nr. 3, Ziffer 2.1 "Straßen" Landratsamt Alb-Donau-Kreis</p>	Kenntnisnahme

		<p>3. Belange des Hochwasserschutzes</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der vorgesehene Bebauungsplan Industriegebiet Berg 2. Erweiterung – Stadt Ehingen (Donau) aktuell im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt.</p> <p>In der Hochwassergefahrenkarte liegt ein Änderungsantrag im überplanten Bereich vor (FIS Eintrag 13987), eine Aktualisierung der HWGK befindet sich in der Umsetzung.</p> <p>Mit dem Vorhabenträger und der Genehmigungsbehörde wurden bereits Abstimmungsgespräche geführt.</p> <p>Nach Anpassung der Hochwassergefahrenkarte an die tatsächliche vor Ort, wird davon ausgegangen, dass keine Betroffenheit im HQ100-Fall mehr vorliegt.</p> <p>Die aktuell veröffentlichte, aber in Überarbeitung befindliche HWGK kann unter folgendem Link eingesehen werden: (Direktlink: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/3l8Pq8nXbqa1u7YYC4MvRE).</p>	<p>Die Hochwasserschutzmaßnahmen des 1. Bauabschnittes wurde mittlerweile umgesetzt, eine Neuvermessung durchgeführt und auf dieser Basis eine hydraulische Berechnung des aktuellen Zustandes vorgenommen. Zur formalen Aktualisierung der Hochwassergefahrenkarte wurden die nun vorliegenden Ergebnisse der hydraulischen Berechnung bereits beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis und beim Regierungspräsidium Tübingen eingereicht. Nach erfolgter Qualitätsprüfung und Freigabe wird die Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis öffentlich bekannt gemacht. Die aktualisierte Überflutungsausdehnung des HQ100 wurde in die Plandarstellung aufgenommen und die Begründung entsprechend ergänzt. Im Ergebnis liegen die zur Bebauung vorgesehenen Flächen nun allesamt außerhalb des HQ100 und damit bestehen keine Konflikte mehr mit dem Hochwasserschutz.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	--	-----------------------------

		<p>4. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Die Planung umfasst einen Bereich von 77 ha, wobei 52,7 ha gültige Bebauungspläne betreffen, welche aufgrund geänderter Erfordernisse überplant werden, die neu überplante Fläche umfasst 24,3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Es handelt sich um Flächen der Vorrangflur I, d.h. besonders hochwertige Böden die durch Umwidmung dauerhaft der produktiven Landwirtschaft entzogen werden, sodass grundsätzliche Bedenken gegenüber der Planung bestehen.</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen enthalten eine Betroffenheitsanalyse, welche verdeutlicht, dass in der Region ein hoher Flächendruck vorherrscht. Dieser wird durch die geplante Maßnahme weiter verschärft, wobei sich die Situation für einzelne Betriebe durch den Verlust von Pacht- und Eigentumsflächen erheblich verschlechtert. Dies ist bei der ordnungsgemäßen Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Entsprechend der vorgelegten Unterlagen ist ein anderer Standort nicht möglich. Die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen ist dennoch zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.</p>	<p>Die gewerblich-industrielle Entwicklung am Standort dient der Sicherung des Stammwerks Ehingen der Firma Liebherr, welche über einen entsprechenden Flächenbedarf verfügt und trägt weitergehend zudem dem dringenden gewerblichen Flächenbedarf der Stadt Ehingen Rechnung, da entsprechende gewerbliche Flächen derzeit nicht mehr zu Verfügung stehen.</p> <p>Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt, zur Prüfung von möglichen Standortalternativen auf der Gemarkung Ehingen wird ergänzend auf Ebene der Begründung nochmals eine Prüfung alternativer Entwicklungsoptionen dargelegt.</p> <p>Die Planung selbst stellt sich als flächeneffiziente Planung dar, welche die erforderlichen Grünflächen kompakt im Bereich der Ehrlos bzw. den Gewässern bündelt und nur einen sehr geringen Erschließungsanteil aufweist.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
--	--	---	---	--------------------------------

			<p>Um in der Planung agrarstrukturelle Belange ausreichend zu berücksichtigen, sind im Zuge der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, welche ggfs. außerhalb des Plangebietes erforderlich werden, keine weiteren landwirtschaftlich hochwertigen Flächen (Vorrangflur Stufe I und II) in Anspruch zu nehmen. Entsprechend der vorliegenden Unterlagen sollen Ausgleich und Ersatz über Ökopunkte erfolgen, womit agrarstrukturelle Belange, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betreffen, ausreichend berücksichtigt wären.</p>	<p>Der naturschutzrechtliche Ausgleich für das Verfahren erfolgt über das Ökokonto der Stadt Ehingen, über zusätzlich von der Stadt Ehingen konzipierte Ausgleichsmaßnahmen und über den Ankauf von Ökopunkten über die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH. Die Maßnahmen erfolgen überwiegend nicht auf landwirtschaftlichen Flächen. Maßnahmen der Flächenagentur Baden-Württemberg auf landwirtschaftlichen Flächen wurden bereits umgesetzt. Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich werden Maßnahmen im Umfang von ca. 26 ha auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt. Es handelt sich dabei um Buntbrachen, Extensiväcker und Magerwiesen als Maßnahme für Bodenbrüter sowie einen Luderplatz als Maßnahme für den Schwarzmilan. Der Großteil der Flächen wird als produktionsintegrierte Maßnahme in Form einer extensiven Ackernutzung umgesetzt.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
--	--	--	---	---	--------------------------------

2	Regionalverband Donau-Iller	27.04.2023	Regionalplanerische Festlegungen bestehen im Bereich des o. g. Bebauungsplans nicht. Es ergeben sich daher aus unserer Sicht keine Einwände.		Kenntnisnahme
			Unter Bezugnahme auf den Scoping-Termin vom 26.01.2022 möchten wir nochmals nachdrücklich darauf hinweisen, dass bei der Umsetzung der vorgesehenen Parkplatzflächen für Mitarbeitende ein großes Flächensparpotenzial darin besteht, Parkhäuser vorzusehen.	Die Firma Liebherr plant bereits entsprechend der betrieblichen Entwicklungsplanung auf eigenem Gelände die Errichtung eines Parkhauses für Mitarbeitende. Dementsprechend ist die Umsetzung einer Konzentration der Parkierung auf dem Großteil der entstehenden gewerblichen Flächen bereits vorgesehen. Bei den übrigen Flächenanteilen wird die Stadt Ehingen im Zuge der Grundstücksvergaben darauf Wert legen, dass eine Konzentration der Parkierung erfolgen wird, die Umsetzung wird jedoch stark abhängig sein von der individuellen Größe, Zahl der Mitarbeitenden und Struktur der jeweiligen anzusiedelnden Unternehmen.	Berücksichtigung

			<p>Zudem trägt eine intensive Nutzung von Dach- und Fassadenflächen durch Photovoltaik dazu bei, den derzeit herrschenden Druck auf Außenbereichs- bzw. Landwirtschaftsflächen zu vermindern.</p>	<p>Die Installation von Photovoltaik auf neuen Dachflächen ist gesetzlich vorgeschrieben. Gemäß Grünordnungs- und Bebauungsplan ist hierbei eine Kombination mit einer Dachbegrünung zulässig. Die Installation von Photovoltaik an Fassaden ist zulässig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	---	--	-----------------------------

3	LRA Alb-Donau-Kreis	28.04.2023	<p>Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis äußert sich wie folgt:</p> <p>Stellungnahme</p> <p>1 Anregungen</p> <p>1.1 Forst, Naturschutz Naturschutz</p> <p>1.1.1 Mit dem jetzigen Entwurf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung liegen noch keine Ausgleichsmaßnahmen nach BauGB und BNatSchG (Artenschutz) vor. Daher ist die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde nicht abschließend. Wir bitten um eine weitere Beteiligung im Verfahren.</p>	<p>Die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffs- / Ausgleichsregelung sowie des Artenschutzes erfolgt im Rahmen des Entwurfs des Bebauungsplans. Das Landratsamt wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
---	------------------------	------------	---	--	-----------------------------

			<p>1.2 Umwelt- und Arbeitsschutz Gewässer</p> <p>1.2.1 Der vereinbarte rechnerische und hydraulische Nachweis der kompletten Umsetzung (von 52,7 ha) des notwendigen Hochwasser - Retentionraumausgleichs im bisherigen Überschwemmungsgebiet, mit Bezug auf die weitere gewerblich-industrielle Flächen von 24,3 ha steht noch aus. Dieser Nachweis muss für die Gesamtfläche von 77,0 ha, den wert- und zeitgleichen Ausgleich belegen. Ebenso ist damit nachzuweisen, dass das Vorhaben zum Status Quo, keine Abflussverschärfung mit sich bringt.</p> <p>Dies ist im südlichen Bereich die „Ehrlostalau“ für die 2. Erweiterung des BBP noch zu realisieren. Hierfür gelten die Vorgaben des letzten Planungsabschnitts mit Beseitigung der Sohlschalen und einer kompletten Renaturierung des Gewässers „Ehrlos“.</p> <p>Des Weiteren ist geplant den bestehenden Wassergraben in Richtung Süden, jenseits der geplanten östlichen Hallen, zu verlegen.</p> <p>Für beide Gewässer – Ausbaumaßnahmen (Ehrlos und Wassergraben) ist nach § 68 WHG eine Plangenehmigung erforderlich. Diese Planungen sind vorab eng mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>1.2.2 Kommunales Abwasser Im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes sind gewerbliche Umschlagplätze vor Hallentoren, potentiell verschmutzte Grundstücksbereiche oder häufig befahrene Zufahrtsflächen grundsätzlich wasserundurchlässig zu befestigen (Asphalt, Beton, undurchlässige Pflasterbettung, etc.) und - ggf. nach entsprechender Vorbehandlung - über die öffentliche Kanalisation zu entwässern bzw. abflusslos zu gestalten. Es ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser nicht auf versickerungsfähige Bereiche gelangen kann. Eine entsprechende Formulierung sollte in den Bebauungsplan mitaufgenommen werden.</p>	<p>Die erforderlichen Nachweise werden im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens vorgelegt.</p> <p>Die Planungen werden mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung zur Wasserundurchlässigkeit wird aufgenommen. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wurde die technische Erschließungsplanung erarbeitet. In diesem Zuge ist vorgesehen, das Oberflächenwasser von privaten und öffentlichen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>
--	--	--	--	---	--

				Verkehrsflächen und Dachflächen über vorgeschaltete Sedimentationsanlagen oder Schmutzfangzellen in die Retentionsflächen entlang der Ehrlos zur Oberflächenwasserrückhaltung einzuleiten. Hierfür erfolgt eine entsprechende Festsetzung.	
			<p>2 Hinweise</p> <p>2.1 Straßen</p> <p>2.1.1 Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand bis 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten (dies gilt auch für Werbeanlagen). Die freizuhaltenen Grundstücksstreifen sind im Bebauungsplan mit dem Planzeichen Nr. 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen.</p> <p>2.1.2 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird vom Norden her über die B 465 erschlossen. Es ist geplant über den Ehrlosweg eine Ringverbindung herzustellen. Somit entsteht eine neue Erschließungsstraße, welche auf freier Strecke an die Kreisstraße K 7353 anschließt. Dem Anschluss kann unter folgenden Bedingungen grundsätzlich zugestimmt werden. Der verkehrliche Anschluss des Baugebietes ist von einem in der Straßenplanung erfahrenen Ingenieurbüro im Einvernehmen mit der Planungsabteilung des Fachdienstes Straßen zu planen. Die beauftragte Verkehrsuntersuchung sieht für diesen Bereich einen Linksabbiegestreifen mit voller Aufstellbreite vor. Die Planunterlagen sind vom Fachdienst Straßen zu genehmigen.</p> <p>In diesem Zusammenhang muss auch die Leistungsfähigkeit des Anschlusses L 257/ K 7353 überprüft werden. Dies war nicht Bestandteil der Verkehrsuntersuchung.</p>	<p>Der freizuhaltende Grundstückstreifen wird zum Entwurf des Bebauungsplans in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Die Einmündung mit Linksabbieger (36 m) im Zuge der K 7353 wird im Zuge der Bearbeitung des Entwurfs des Bebauungsplans von einem Fachbüro geplant und mit dem Fachdienst Straßen abgestimmt.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit an der Einmündung K 7353 in die L 257 wurde ergänzend überprüft mit dem Ergebnis,</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>

				dass im Prognose-Planfall 2035 die Leistungsfähigkeit mit jeweils der bestmöglichen Gesamtqualitätsstufe QSV = "A" für die Frühspitze (MSP) und die Abendspitze (ASP) gegeben ist.	
			2.1.3 Eine Aussage des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 45 als Straßenbaulastträger der Landesstraße, ist zudem zu dieser Einmündung zwingend erforderlich.	Vgl. Stellungnahme Nr. 1 RP-Tübingen Referat 45 "Regionales Mobilitätsmanagement".	Kenntnisnahme
			2.1.4 Vor Beginn der Bauarbeiten für die Gebäude muss die Erschließungsstraße zumindest als Baustraße ausgebaut und an die überörtliche Straße verkehrsgerecht angeschlossen werden.	Eine entsprechende Baustraße und ein verkehrsgerechter Anschluss an die überörtliche Straße wird in die Hinweise der textlichen Festsetzungen übernommen und im Zuge der Erschließungsplanung vorgesehen.	Berücksichtigung
			2.1.5 Nach § 30 Abs. 1 des Straßengesetzes werden die Kosten des Anschlusses der Erschließungsstraße an die überörtliche Straße von der Stadt getragen (Planungs-, Bau- und Ablösungskosten) Der Ablösungsbetrag für den Linksabbiegestreifen wird in einer Vereinbarung mit der Stadt ermittelt. Die Vereinbarung ist Voraussetzung für die Zustimmung des Fachdienstes Straßen zum neuen Straßenanschluss.	Ein entsprechender Ablösevertrag zwischen der Stadt Ehingen und dem Straßenbaulastträger wird vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans abgeschlossen	Berücksichtigung
			2.1.6 Die im Einmündungsbereich erforderlichen beidseitigen Sichtfelder betragen 20 m / 200 m. Die Entscheidung einer Geschwindigkeitsreduzierung in diesem Bereich obliegt der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Ehingen. Die Sichtfelder müssen auf Dauer von allen Sichthindernissen über 0,80 m Höhe (bezogen auf die Fahrbahnoberkante) freigehalten	Im Zuge der K 7353 beträgt die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit 100 km/h. Der geplante Einmündungsbereich (Kurvenbereich) ist gegenwärtig kein	Berücksichtigung

			werden. Die textlichen Festsetzungen sind entsprechend zu ergänzen.	ausgewiesener Unfallschwerpunkt. Die Sichtfelder und die Festsetzungen werden in die Plandarstellung und die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.	
		2.1.7	Oberflächenwasser aus dem Baugebiet darf nicht in die Entwässerungseinrichtungen der Straße eingeleitet werden.	Eine Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet in die Straße ist nicht vorgesehen. Die Erschließungsplanung wird dementsprechend ausgelegt. Der Hinweis wird in die Hinweise der textlichen Festsetzungen übernommen.	Berücksichtigung
		2.1.8	Im Straßenkörper dürfen nach Möglichkeit außerhalb der Ortsdurchfahrt keine Versorgungsleitungen verlegt werden. Mit eventuellen notwendig werdenden Aufgrabungen oder Durchpressungen für Kreuzungen von Versorgungsleitungen darf erst nach Abschluss eines Gestattungsvertrages begonnen werden. Der Antrag hierfür kann direkt bei der zuständigen Straßenmeisterei in Ehingen eingereicht werden.	Die Frage nach Versorgungsleitungen wird im Zuge der weiteren Erschließungsplanung geprüft. Ggfs. notwendige Gestattungsverträge werden abgeschlossen.	Berücksichtigung
		2.1.9 2.1.10	Der Kreis begrüßt die angedachte Erschließung für den Radverkehr ausdrücklich. Sinnvollerweise muss der Radweg auch außerhalb der Grenzen des Bebauungsplans angebunden werden. Um hierbei ein ganzheitliches Konzept realisieren zu können legen wir nahe, dass der Verkehrsplaner sich diesbezüglich mit dem FD 14 und dem RPT, Baureferat in Ehingen abstimmt.	Hierzu hat am 20.07.2023 ein Behördenabstimmungstermin stattgefunden. Die Stadtverwaltung steht diesbezüglich im Austausch mit dem Alb-Donau-Kreis (Fortschreibung Radwegekonzept 2024).	Berücksichtigung

			<p>2.1.11 In diesem Zuge ist eine verkehrssichere Querung der Bundesstraße vorzusehen. Der FD 14 unterstützt die in Vorgesprächen bereits thematisierte Querung auf Höhe der Bushaltestellen (an der B 465). Einer Querung auf den Bestandsbrücken über die Bundesstraße kann der FD 14 aufgrund von Verkehrssicherheitsaspekten nicht zustimmen.</p>	<p>Hierzu hat am 20.07.2023 ein Behördenabstimmungstermin stattgefunden. Die Stadtverwaltung steht diesbezüglich im Austausch mit dem Regierungspräsidium Tübingen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
			<p>2.1.12 Für die Pflanzungen der Bäume entlang der Kreisstraße ist die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme zu beachten. Diese schreibt einen Mindestabstand von 7,50 m, nicht wie im Textteil angegeben von 4,50 m, vor. Wir bitten dies zu korrigieren.</p>	<p>Die genannten erforderlichen Abstände werden im Grünordnungsplan berücksichtigt und in die Hinweise des Bebauungsplans übernommen.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

			<p>2.2 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz</p> <p>2.2.1 Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 192 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen.</p> <p>2.2.2 Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.</p> <p>2.2.3 Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</p> <p>2.2.4 Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist.</p> <p>2.2.5 Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <p>2.2.6 Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen.</p> <p>2.2.7 Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.</p>	<p>Im Hinblick auf die Löschwasserversorgung wurde im Zuge der den Bebauungsplan begleitenden Erschließungsplanung eine Abstimmung vorgenommen. Im Ergebnis wird zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung eine Menge von 192 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorgesehen. Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangeltungsbereiches wird über ein Hydrantennetz (DN 150) sowie zwei zusätzliche Löschwasserbehälter sichergestellt. Die beiden zusätzlichen Löschwasserbehälter werden über die Erschließungsplanung in Abstimmung mit der Feuerwehr Ehingen unter dem versiegelten öffentlichen Straßenraum der Erschließungsstraße vorgesehen. Die Entfernung der Löschwasserbehälter bis zum entferntesten südlichen Punkt des Plangebietes beträgt dabei ca. 550 Meter.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
--	--	--	---	---	--------------------------------

			<p>2.2.8 Der Punkt 3.7 aus der VwV Feuerwehrflächen ist zu beachten.</p>	<p>Dieser Entfernung wurde nach Abstimmung im Zuge der Erschließungsplanung seitens des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes aufgrund des vorhandenen Löschwasserförderzugs zugestimmt. Die Feuerwehr Ehingen verfügt hierbei bereits seit mehreren Jahren über einen Löschwasserförderzug, der im Rahmen des Löschwasserversorgungskonzeptes für die Alb-Teilorte aufgestellt wurde. Dieser Löschwasserförderzug verfügt über ausreichend Fahrzeuge, Gerätschaften und Material – so stehen neben einem Abrollbehälter Wasser insgesamt auf drei Fahrzeugen 4000 m Schlauchmaterial und fünf Entnahme-/Verstärkerpumpen zur Verfügung, die nur zur Löschwasserförderung vorgehalten werden. Eines der Fahrzeuge ist in der nahe liegenden Einsatzabteilung Berg stationiert, so dass der schnelle Aufbau einer Löschwasserleitung aus dem Hydrantennetz oder der Löschwasserbehälter gewährleistet ist.</p>	
--	--	--	--	--	--

				<p>Die Löschwasserversorgung innerhalb der Bauflächen erfolgt im Zuge der Bebauung entsprechend der Industriebaurichtlinie. Die Löschwasserversorgung für den Erstangriff der Feuerwehr wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach Einreichung eines Bauantrags geprüft und beurteilt.</p> <p>Die entsprechende Darlegung wird in der Begründung ergänzt.</p>	
--	--	--	--	--	--

			<p>2.3 Landwirtschaft 2.3.1 Bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wurde die Entscheidung, der Landwirtschaft ca. 70 ha Fläche zu entziehen planungsrechtlich abgeschlossen (Flächennutzungsplan, 1978). Ca. 50 Grundstücke, die nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz Baden-Württemberg (2011) der Vorrangflur Stufe I zugeordnet werden, stehen künftig ca. 21 landwirtschaftlichen Betrieben nicht mehr zur Verfügung. Da ihr Pachtflächenanteil in der Regel über 60% liegt und besondere Härten durch den Pachtflächenverlust von rund 62 ha nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse erstellt (Ehrenmann, landwirtschaftliche Betreuung, 10.03.2023). Aus der Analyse sind die ergänzenden Anregungen der Betroffenen (Seite 8) zur Entlastung des angespannten Pachtmarkts besonders hervorzuheben.</p> <p>2.3.2 Auch der Umweltbericht (mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, 07.03.2023) beschäftigt sich mit den Folgen der Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen. Im Kapitel 2.11 Summationswirkung können ergänzend der Solarpark Granheim (33 ha) und die Planungen im Regionalplan Donau Iller (Entwurf vom 06.12.2022) mit dem Gewerbegebiet Dettingen (45 ha) und dem Kiesabbaugebiet Rißtissen (50 ha) aufgeführt werden.</p> <p>2.3.3 Werden für eine naturschutzrechtliche Kompensation landwirtschaftlichen Flächen verwendet, ist der § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch anzuwenden. Die Einhaltung des agrarstrukturellen Rücksichtnahmegebots kann vom Fachdienst Landwirtschaft beurteilt werden, wenn die Maßnahmen entsprechend detailliert (z.B. Lage, Ausgangsnutzung, Maßnahmen, Zeitpunkt, Bewertung) beschrieben werden.</p>	<p>Die Betroffenheitsanalyse wurde aktualisiert und ergänzt. Der angepasste Pachtmarkt ist der Stadt bekannt. Sie bemüht sich die Auswirkungen abzumildern.</p> <p>Die genannten Vorhaben werden in den Umweltbericht im Kap. 2.11 Summationswirkungen übernommen.</p> <p>Im Hinblick auf die angesprochenen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist festzuhalten, dass diese überwiegend ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erfolgen. Die Maßnahmen sind zum Großteil bereits umgesetzt, wodurch keine</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>
--	--	--	---	---	---

			<p>2.3.4 Östlich des Plangebiets sind in einer Entfernung von ca. 800 Metern zwei landwirtschaftliche Aussiedlungsstandorte (Gemarkung Altbierlingen FlstNr. 461; 307; Gemarkung Kirchbierlingen FlstNrn 1693). Die Geruchsabschätzungen zeigen, dass das Plangebiet, aufgrund der günstigen Hauptwindrichtungen, kaum mit Geruchsemissionen von diesen Aussiedlungsstandorten beaufschlagt wird. Auch hat das geplante Gewerbegebiet keine Auswirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Aussiedlungsstandorte. Die bereits vorhandenen Immissionsorte wirken sich, nach den aktuell anzuwendenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, bereits begrenzend auf eine künftige Geruchszunahme aus.</p>	<p>zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der naturschutzrechtliche Ausgleich für das Verfahren erfolgt über das Ökokonto der Stadt Ehingen, über zusätzlich von der Stadt Ehingen konzipierte Ausgleichsmaßnahmen und über den Ankauf von Ökopunkten über die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH. Die Maßnahmen erfolgen überwiegend nicht auf landwirtschaftlichen Flächen. Maßnahmen der Flächenagentur Baden-Württemberg auf landwirtschaftlichen Flächen wurden bereits umgesetzt. Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich werden Maßnahmen im Umfang von ca. 26 ha auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt. Es handelt sich dabei um Buntbrachen, Extensiväcker und Magerwiesen als Maßnahme für Bodenbrüter sowie einen Luderplatz als Maßnahme für den Schwarzmilan. Der Großteil der Flächen wird als produktionsintegrierte Maßnahme in</p>	<p>Berücksichtigung</p>
--	--	--	---	---	--------------------------------

				<p>Form einer extensiven Ackernutzung umgesetzt.</p> <p>Zur Absicherung des Planverfahrens wurde zum Entwurf des Bebauungsplans ergänzend ein Geruchsgutachten erarbeitet, das zu dem Ergebnis kommt, dass weder Einschränkungen für die vorhandenen Betriebe, noch erhebliche Belästigungen durch Geruchsimmissionen im Plangebiet zu erwarten sind.</p>	Berücksichtigung
		<p>2.4 Forst, Naturschutz Naturschutz</p> <p>2.4.1 Artenschutz:</p> <p>a) Die Methodik der artenschutzrechtlichen Kartierungen sind im Artenschutzfachbeitrag nachvollziehbar und plausibel dargestellt. Jedoch sind einige Aussagen zu konkretisieren wie auf Seite 14 des o.g. Gutachtens, wo die Betroffenheit von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden kann bzw. ist nicht klar, ob in dieses Habitat eingegriffen wird.</p> <p>b) Angrenzend an die geplante 2. Erweiterung des IG Berg befinden sich bereits artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für Offenlandbrüter aus der 1. Erweiterung 1. Änderung, die mit der neuen Bebauung der Flächen teilweise wirkungslos werden. Daher ist ein neues Gesamtkonzept für die</p>	<p>Der Artenschutzfachbeitrag wurde in Bezug auf die Zauneidechsen um eine Maßnahme zur Herstellung von Ersatzhabitaten sowie einer Maßnahme zum Abfang und Umsetzung der gefundenen Individuen ergänzt.</p> <p>Ein Gesamtkonzept für die Offenlandbrüter wurde in Bezug auf 1. Erweiterung, die 2. Erweiterung sowie das Wohnbaugebiet Rosengarten erstellt und im</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>	

			<p>Offenlandbrüter zu erstellen.</p> <p>c) Es muss sichergestellt werden, dass die Flugstraßen der vorkommenden Fledermäuse durch Lichtemissionen nicht beeinträchtigt werden. Die Beleuchtung darf nicht in das Offenland und auf Flächen der Ehrlos/ Höllgraben scheinen. Hier sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde Festsetzungen festzulegen.</p>	<p>Artenschutzfachbeitrag ergänzt.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält bereits Festsetzungen bezüglich Beleuchtung und Lichtemissionen zum Schutz von Biotopen und Tieren. Die Festsetzungen werden wie folgt ergänzt: „Die Abstrahlung der Beleuchtung darf nicht direkt in die öffentlichen und privaten Grünflächen erfolgen.“ Nach Rücksprache mit der Fachgutachterin wurde bei den Hinweisen folgender Zusatz bezüglich der Beleuchtung mit besonderem Blick auf den Höllgraben und das Pfg 8 ergänzt: „Direkte Lichtemissionen in die angrenzenden privaten und öffentlichen Grünflächen des Plangebietes sowie das umgebende Offenland sind zum Schutz von Flora und Fauna auszuschließen, insbesondere die Flächen des Grünzuges entlang der Ehrlos und des Höllgrabens (Pfb 1) sowie des Pfg 8 (Grüne Fuge) sind zur Erhaltung sowie der zukünftigen Erfüllung ihrer Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse in besonderem</p>	<p>Berücksichtigung</p>
--	--	--	---	---	--------------------------------

			<p>2.4.2 Eingriffs- Ausgleichsbilanz: Es ist nicht nachvollziehbar, dass für das Schutzgut Landschaftsbild ein positiver Wert entsteht. Trotz der Ein- und Durchgrünung des neu entstehenden IG Berg, werden 25-30 m Hohen Hallen verwirklicht, die auch aus der Ferne zu sehen sein werden. Dies berücksichtigt die angewandte Methodik nicht. Dies ist für diese Art der Bebauung elementar.</p>	<p>Maße vor Lichtemissionen zu schützen.“</p> <p>Im Bebauungsplan wird pauschal ein Industriegebiet mit einem definierten Umfang an Baukörpern festgesetzt und entsprechend in die Bilanz eingestellt.</p> <p>Die im Vorentwurf berechnete Aufwertung für das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung in der Bilanzierung resultiert insbesondere aus den geplanten Retentionsbecken mit einer Fläche von ca. 4,2 ha sowie der Renaturierung der Ehrlos im südlichen Bereich der Plangebietes. Diese erzielen im Vergleich zum im Vorentwurf betrachteten Ausgangszustand (Industriegebiet / landwirtschaftliche Fläche, ausgebauter Bach) eine höhere bis deutlich höhere Wertigkeit für das Schutzgut Landschaftsbild.</p> <p>Die voraussichtliche, aber im Bebauungsplan nicht festgelegte Nutzung des Industriegebietes bildet sich in dieser Bewertung bisher nicht vollumfänglich ab und wird wie folgt in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz geändert:</p>	<p>Berücksichtigung</p>
--	--	--	--	---	--------------------------------

			<p>Auf Seite 30 des Umweltberichts wird von externen Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild verwiesen, das passt mit der Bilanz nicht eindeutig zusammen.</p>	<p>Die Wertstufe des „durchgrüntes Industriegebietes“ wird in der Planung von Wertstufe D „mit geringer Bedeutung“ um eine halbe Wertstufe auf Wertstufe DE herabgesetzt (E = sehr geringe Bedeutung). Damit wird der potentiellen Bebauung in den Industriegebieten mit großen Baukörpern, deren Sichtbarkeit und Fernwirkung, auch unter Berücksichtigung der geplanten Eingrünung des Gebietes, Rechnung getragen. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit wird als Ausgangszustand der Realbestand bewertet. Dadurch kommt es zu einem deutlich größeren Defizit für das Schutzgut. Die Kapitel betreffend die Eingriffsausgleichs-Bilanz im Umweltbericht und im Grünordnungsplan werden entsprechend dieses Defizits geändert.</p> <p>Der Verweis auf externe Maßnahmen wird durch die Formulierung: „Unter Berücksichtigung der Eingrünungsmaßnahmen für das Plangebiet wird das verbleibende Defizit aus fachlicher Sicht als nicht</p>	<p>Berücksichtigung</p>
--	--	--	--	---	--------------------------------

			<p>2.4.3 Grünordnungsplanung: Die aufgeführten Baumarten in den Anhängen sollten nochmals überprüft werden, ob hier nur heimische Arten verwendet werden können. Unter den heimischen Baumarten finden sich ausreichend Arten, die auch einem zu erwartenden Klimawandel in gleichem Maße wie die aufgelisteten standhalten.</p> <p>Hinzu kommt, dass im Bereich der vorgesehenen Pflanzungen mit einer relativ hohen Bodenfeuchtigkeit gerechnet werden kann.</p>	<p>mehr erheblich bewertet.“ ersetzt.</p> <p>Eine Aufnahme von nicht heimischen Baumarten erfolgte nur in Pflanzenliste 1 (Straßenraum) und 2 (Pfg 16). Die Auswahl der Bäume erfolgte hier auf Grundlage der GALK-Straßenbaumliste für Bäume unter siedlungsklimatisch extremen Bedingungen. Diese Anforderungen können häufig nur nicht heimische Arten erfüllen. Im Industriegebiet wird die Klimafestigkeit der Bäume bei der Artauswahl priorisiert.</p> <p>Sofern hohe Grundwasserstände / Bodenfeuchtigkeiten anstehen, ist dies bei der Artauswahl entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
			<p>2.4.4 Nachvollziehbar ist die Verwendung von säulenartigen Baumarten für Bereiche mit geringem Platzangebot. Es sollte dort in solcher Nähe zum Offenland keinesfalls der Eindruck einer „städtischen Parklandschaft“ entstehen.</p>	<p>Säulenförmige Bäume sind nur in Teilflächen (Pfg 16) des Plangebietes zulässig, in denen verkehrsbedingt ausladende Kronen ausgeschlossen werden müssen. Da diese Bäume aus der freien Landschaft nahezu nicht einsehbar sind, wird keine „städtische Parklandschaft“ entstehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

			<p>2.4.5 Hinsichtlich des hohen Artenschwundes bei Insekten und Vögeln sollte auf Baumarten verzichtet werden, die nicht nachgewiesenermaßen deren Nahrungs- und Lebensraum bereichern.</p> <p>2.4.6 Aufgrund der Menge an artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und grünordnerische Festsetzungen ist eine ökologische Baubegleitung/ ökologische Koordinierung dringend zu empfehlen und im Umweltbericht das Kapitel Monitoring ergänzt werden.</p>	<p>Bei den Straßenbäumen wurde die Priorität auf Klimafestigkeit gesetzt. Für alle weiteren Grünflächen wurden gebietsheimische Gehölze für die Pflanzenlisten ausgewählt. Diese stellen überwiegend die entsprechenden Nahrungs- und Lebensraumfunktionen bereit.</p> <p>Die Durchführung einer Ökologischen Baubegleitung und eines Monitorings zur Überprüfung der Funktionalität der festgesetzten Maßnahmen wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Umweltbericht wird das Kapitel 5.4 „Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung“ durch folgende Formulierung entsprechend ergänzt: „Die Überprüfung der Umsetzung erfolgt in Form einer Ökologischen Baubegleitung durch ein Fachbüro. Für die Überprüfung der Ziel- und Funktionserfüllung der Ausgleichsmaßnahmen wird ein Monitoring durchgeführt.“</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>
--	--	--	---	---	---

			<p>2.5 Verkehr und Mobilität Verkehrsbehörde</p> <p>2.5.1 Zuständigkeit liegt bei der Stadt Ehingen als örtliche Straßenverkehrsbehörde.</p> <p>ÖPNV</p> <p>2.5.2 Um die Erreichbarkeit des Industriegebietes zu ermöglichen und um den Ansprüchen der zukünftigen Mobilität gerecht zu werden, müssen, wie in der Verkehrsuntersuchung richtig aufgeführt, die Grundlagen - durch Bushaltestellen bzw. Zustiege zum SPNV - geschaffen werden. Dabei sollte die Anbindung an den ÖPNV mit einer barrierefreien Bushaltestelle als Mindestmaßnahme berücksichtigt werden.</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die vorgesehenen Bushaltestellen sind bereits in der Planzeichnung des Bebauungsplans festgesetzt. Die barrierefreie Ausführung der Bushaltestelle ist gesetzlicher Standard und wird im Zuge der Erschließungsplanung vorgesehen.</p>
--	--	--	---	--	---

			<p>2.6 Umwelt- und Arbeitsschutz Kommunales Abwasser</p> <p>2.6.1 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 des Baugesetzbuches müssen bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die Belange des Umweltschutzes, u.a. für das Schutzgut Wasser, berücksichtigt werden. Um die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt quantifizieren zu können ist daher eine Wasserbilanz gemäß dem Regelwerk DWA-M 102-4 zu erstellen und den Unterlagen beizufügen. Bei der Planung der abwassertechnischen Erschließung sind die Ergebnisse der Wasserbilanzierung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>2.6.2 Für das zur Bebauung vorgesehene Gebiet ist vom Träger der Bauleitplanung der Nachweis einer geordneten Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung der Niederschlagswasserbeseitigung nach § 46 des Wassergesetzes (WG) und § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu erbringen. Die Entwässerungsplanung ist der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zur Herstellung des Benehmens nach § 48 Abs. 1 WG bzw. zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des WHG vorzulegen.</p>	<p>Die Abwasserplanung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung entsprechend den Regeln der Technik und dem DWA-M102-4</p> <p>Die Entwässerungsplanung wird mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt und die wasserrechtliche Erlaubnis eingeholt</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>
			<p>2.7 Flurneuordnung</p> <p>2.7.1 Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>

4	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	12.04.2023	<p><u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p><u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u> Es wird auf die Stellungnahme vom 12.12.2016 zum Bebauungsplan „Industriegebiet Berg, 1. Erweiterung, 1. Änderung verwiesen: Der Bebauungsplan erstreckt sich in den Bereich der Flurbezeichnung „Ob dem Riedkäppele“ (s. Anlage.) dies wird als Hinweis auf eine abgegangene Kapelle gewertet. Da weitere Hinweise fehlen, kann die Lage der abgegangenen Kapelle nicht genau bestimmt werden. Jedoch ist anzunehmen, dass sie unweit eines Altweges stand. Im Boden können sich archäologische Relikte der abgegangenen mittelalterlichen bis frühneuzeitlichen Kapelle erhalten haben. Dabei handelt es sich ggf. um ein Kulturdenkmal nach §2 DSchG, an dessen Erhaltung aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Für die Neubebauung bisher unbebauter oder nicht unterkellertes Grundstücke sowie sonstige großflächige Erdbauarbeiten ist deshalb eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die je nach Art und Umfang Auflagen enthalten wird.</p>	<p>Die Hinweise zu der abgegangenen Kapelle und den Aspekt der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung werden in die Hinweise der textlichen Festsetzungen und den Umweltbericht übernommen.</p> <p>Nach nochmaliger Abstimmung basierend auf der Stellungnahme erscheint nach Ansicht des Landesamtes für Denkmalpflege eine der Erschließung vorgelagerte Prospektion durch geophysikalische Maßnahmen oder Bagger-sondagen angesichts der zu erwartenden Befunde nicht verhältnismäßig. Sollten Fundamente der Kapelle im Zuge der Baumaßnahmen zutage kommen, gelten die Regelungen nach §20 DSchG</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>
---	--	------------	--	---	--

		<p>Zudem wird nachdrücklich auf die §§ 20 und 27 DSchG hingewiesen: „Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Keramikreste, Knochen, Metallteile, Steinwerkzeuge etc.) oder Befunde (Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, Gräber etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.</p> <p>Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bau-ablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.“</p> <p>Ansprechpartnerin ist Dr. Jonathan Scheschkewitz (Tel. 0711 / 904 45 142; Mail: ArchaeologieLADTUE@rps.bwl.de).</p> <p><u>Die dem Schreiben an dieser Stelle beigefügte graphische Darstellung der Lager der Flurbezeichnung ist der Anlage 1 zu entnehmen.</u></p>	<p>Die entsprechenden Verweise sind bereits in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen enthalten und werden nochmals entsprechend der Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege ergänzt.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
--	--	--	--	--------------------------------

5	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	26.04.2023	<p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Holozänen Auensedimenten, Rheingletscher-Niederterrassenschottern, Holozänen Abschwemmmassen und Verschwemmungssedimenten.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</p>	Die Hinweise werden in die Hinweise der textlichen Festsetzungen übernommen. Ein Baugrundgutachten liegt mittlerweile vor.	Berücksichtigung
---	--	------------	---	--	-------------------------

		<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Das Plangebiet liegt teilweise in einem nachgewiesenen Rohstoffvorkommen von Kiesen und Sanden für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag (Vorkommensnr. L-7724/ L-7726-39, Bearbeitungsstand: 2001). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) dargestellt.</p> <p>Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.</p> <p>Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden (Thema: „Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1: 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“).</p>	<p>Da die Flächeninanspruchnahme deutlich über 0,5 ha liegt, wurde mittlerweile ein entsprechendes Bodenschutzkonzept begleitend zum Bebauungsplanverfahren erstellt.</p> <p>Innerhalb des rechtskräftigen Regionalplans von 1987 wie auch im Entwurf der laufenden Fortschreibung ist das Plangebiet nicht als Gebiet zur Sicherung oder zum Abbau von Rohstoffen vorgesehen. Der gewerblichen Entwicklung wird hier entsprechend auch der Aussagen des Flächennutzungsplans Vorrang eingeräumt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	---	--

		<p>Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000) und (https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf).</p> <p>Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8).</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---	--	---

			<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepagedes LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p><u><i>Das dem Schreiben beigefügte Merkblatt ist der Anlage 2 zu entnehmen.</i></u></p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
6	RP Freiburg Forst	11.05.2023	<p>Im Plangebiet befindet sich kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Es grenzt kein Wald an das Plangebiet an. Somit sind keine forstlichen Belange betroffen.</p>		Kenntnisnahme
7	Vermögen und Bau	13.04.2023	<p>Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ulm, ist von diesem Bebauungsplan nicht betroffen. Von Seiten des Amtes Ulm bestehen aktuell auch keine Planungen, welche den Bebauungsplan betreffen. Als Träger öffentlicher Belange erheben wir keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben.</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

8	IHK Ulm	18.04.2023	<p>Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des oben genannten Bebauungsplans auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erneute Erweiterung des Industriegebietes Berg, um der Firma Liebherr eine Erweiterung und Weiterentwicklung ihres Stammwerkes in Ehningen zu ermöglichen sowie weiteren Unternehmen Industrieflächen zur Verfügung stellen zu können. Das wird zudem Ehningen als Wirtschaftsstandort stärken.</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
9	Handwerkskammer Ulm	26.04.2023	<p>Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Handwerks besteht bereits heute ein Fachkräftemangel in der Region. Es ist uns ein Anliegen, daher darauf hinzuweisen, dass eine Erweiterung und der damit verbundene zusätzliche Bedarf an Mitarbeitenden, die bereits schwierige Situation hinsichtlich Fachkräfte in der Region insbesondere für die Handwerksbetriebe weiter verschärfen wird.</p> <p>Die Bedeutung des Handwerks, gerade auch vor dem Hintergrund der Energiewende und der hohen Nachfrage nach entsprechenden Handwerksleistungen, ist nur mit Fachkräften zu bewältigen. Die Bedürfnisse der kleinen- und mittleren Betriebe des Handwerks sollten neben den Erweiterungswünschen der Fa. Liebherr nicht aus den Augen verloren werden.</p>	<p>Die Problematik des Fachkräftemangels besteht nicht erst seit heute, sondern seit mehreren Jahren, auch weit über die Stadt Ehningen und die Region hinaus.</p> <p>Die Firma Liebherr Ehningen ist sich dabei Ihrer Strahlkraft als attraktiver Arbeitgeber in der Region aber auch seiner Verantwortung für die Region bewusst. Aus diesem Grund ist die Firma Liebherr Ehningen auf einen „fairen“ Wettbewerb am Arbeitsmarkt, gerade im Hinblick auf kleine und mittlere Betriebe des Handwerks bedacht. Im Einzelfall wird mit betroffenen Betrieben auch aktiv und transparent in den Dialog getreten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

				<p>Bei der Personalsuche fokussiert sich die Firma Liebherr Ehingen weit über die Grenzen der Stadt Ehingen und der Region hinaus, bis ins europäische Ausland. Die Recruiting-Partner sind häufig Zeitarbeitsunternehmen, die in ganz Deutschland und in Europa aktiv sind.</p> <p>Auch besteht seit Jahren zwischen der Firma Liebherr Ehingen und der Wirtschaftsförderung der Stadt Ehingen ein konstruktiver und enger Dialog.</p> <p>Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Firma Liebherr Ehingen den Ausbau der Geschäftstätigkeit seit Jahren bei zunehmendem Platzmangel am Stammwerk Ehingen Nord vorantreibt. In den vergangenen 5 Jahren ist die Belegschaft um über 1.000 Beschäftigte gewachsen. Ein Großteil der für die Erweiterung vorgesehenen Mitarbeitenden sind also bereits eingestellt.</p>	
--	--	--	--	--	--

10	Kreisbauernverband	30.03.2023	<p>1) Der Geltungsbereich des Bebauungsplans berührt ca. 70,5 ha landwirtschaftliche Fläche, die der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden soll. Dabei räumt die Gemeinde ihrer Entwicklung an dieser Stelle gegenüber der Landwirtschaft den Vorrang ein.</p> <p>Die Landwirtschaft sieht sich insgesamt dem großen Problem entgegen, dass es zu wenige Flächen gibt, die landwirtschaftlich betrieben werden können. Wir haben immerwährende Anfragen unserer Mitglieder nach Flächen, die landwirtschaftlich betrieben werden können. Es ist auch Sinne des Gesetzgebers (vgl. nur: ASVG oder GrdStVG), dass landwirtschaftliche Flächen auch weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert bleiben.</p> <p>Selbst wenn diese Fläche bereits seit vielen Jahren als mögliche Fläche zu dieser Nutzung anvisiert ist, ändert dies nichts daran, dass diese Fläche der Landwirtschaft fehlen wird. Es wird dabei von der Berufsvertretung beantragt und gefordert, dass, soweit es sich um hochwertigen Oberboden handelt, der eigentlich der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch entzogen werden würde, dieser auch bei Umsetzung des späteren Bebauungsplans für eine Aufwertung der Bodengüte zu einem anderen Orte gebracht wird, sodass er dort der Landwirtschaft dienen kann.</p> <p>Zur Not ist ein Gutachten über die Bodenbeschaffenheit des Oberbodens zu beauftragen, um diesem Umstand Rechnung zu tragen.</p> <p>Ohne ausreichende Fläche für die Landwirtschaft werden wir uns weiterhin einer Abnahme der Anzahl der Landwirte entgegensehen, die keinen positiven Verlauf nehmen wird und es werden weniger regionale</p>	<p>Unbelasteter Oberboden wird einer sinnvollen Verwertung zugeführt. Hierunter fällt auch eine Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen. Geogen belastete Oberböden werden überwiegend innerhalb der Planungsfläche verwertet. Eine Ausbringung außerhalb auf landwirtschaftliche Flächen ist möglich, soweit hierdurch eine Verbesserung der Schadstoffbelastung erfolgt. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Ein Bodenschutzkonzept wurde mittlerweile erstellt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>
----	--------------------	------------	---	--	---

			<p>Lebensmittel, die der Verbraucher wünscht, zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Es wird angeregt, dass die Bebauung auf der Gemeinde selbst zur Verfügung stehende Flächen zu verwenden und auf landwirtschaftlich uninteressantere Gebiete ausweicht.</p>	<p>Für die Erweiterung des Stammwerks der Firma Liebherr ist ein Flächenpotenziale von rund 50 ha erforderlich. Flächen in dieser Quantität befinden sich derzeit nicht zusammenhängend im Eigentum der Stadt Ehingen. Insofern existieren zu einer Einbeziehung privater Grundstücksflächen keine Alternativen.</p> <p>Im Hinblick auf mögliche Standorte mit geringwertigeren Bodenbonitäten wurde nochmals ein Suchlauf auf der Gemarkung der Stadt Ehingen/Donau durchgeführt mit der Fragestellung, ob es Standorte in dieser Größenordnung gibt, die einerseits an vorhandene gewerbliche Siedlungsstrukturen angrenzen (Entwicklungsgebot), geringere Bodenbonitäten aufweisen und ähnliche oder bessere Qualitäten im Hinblick auf Lage, Konfliktarmut gegenüber angrenzenden Nutzung und städtebaulich und freiraumplanerischen Aspekten besitzen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
--	--	--	---	---	--------------------------------

			<p>2) Weiterhin ist bei am Bebauungsplan angrenzenden Betrieben der Landwirtschaft durch Geruchsschutzgutachten zu überprüfen und zu garantieren, dass der entsprechende Emissionsschutzradius (mindestens sowohl hinsichtlich des Geruchs als auch hinsichtlich des Lärms) gewahrt bleibt, sodass die landwirtschaftlichen Betriebe nicht in ihrem Bestandsschutz negativ tangiert werden. Ebenso ist darauf zu achten, dass den Betrieben auch eine Weiterentwicklungsmöglichkeit zugestanden werden muss, der in dem soeben genannten Bestandsschutz wiederzufinden und mitumfasst ist. Sollte das Ergebnis des Gutachtens sein, dass weder die Weiterentwicklungsmöglichkeit noch der bestehende Bestand geschützt wäre bzw. in den Bestandsschutz eingegriffen wird, so muss der Plan so angepasst werden, dass dieser an einem anderen Ort verwirklicht wird, der genau diesen Bestandsschutz beachtet oder so an demselben Ort verändert wird, dass er innerhalb des Rahmens des Bestandsschutzes umgesetzt werden kann.</p>	<p>Im Hinblick auf das Angrenzen landwirtschaftlicher Bestandsbetriebe wird ergänzend ein Immissionsgutachten eingeholt, in welchem der Bestandsschutz wie auch die betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich des Geruchsimmissionsschutzes abgeprüft und bewertet werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
			<p>3) Für die direkt angrenzenden Ausweisungen und später errichteten Gebäude des Industriegebietes die innerhalb des neuen Bebauungsplans entstehen sollen, ist dabei zu beachten für den Fall, dass die Gebäude direkt an landwirtschaftlichen Flächen angrenzen, dass von den Landwirten bestimmte Mindestabstände für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschrieben sind.</p> <p>Die Felder, Äcker und Wiesen müssen von den Landwirten jedoch bis zur Grundstücksgrenze bearbeitet werden können, damit der maximale Ertrag aus dem landwirtschaftlich genutzten Boden erzielt werden kann, um keine Umsatzrückgänge zu erleiden. Es ist bei der Erstellung des Bebauungsplans auf diese Mindestabstände so einzugehen, dass der direkt an dem Bebauungsplan angrenzende Landwirt bzw. Bewirtschafter der entsprechenden Flächen weiterhin die Möglichkeit hat, auch diese an dem Bebauungsplan</p>	<p>Es werden gemäß Bebauungsplan keine Gebäude direkt angrenzend an landwirtschaftliche Flächen gebaut. Zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist eine mind. 10-15 m breite randliche Eingrünung als Puffer vorgesehen.</p> <p>Die Vorgaben des Nachbarrechts zu Pflanzabständen wurden bereits in den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf Baumpflanzungen in der randlichen Eingrünung berücksichtigt. Die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

			<p>liegenden landwirtschaftlichen bis zur Grundstücksgrenze ohne Einschränkung bewirtschaften und umtreiben kann.</p> <p>Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, z.B. auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen kann vor allem in diesen Fällen auch Personen betreffen, die an der Ausbringung nicht beteiligt sind, sich aber während einer Pflanzenschutzmittelanwendung in der Nähe der behandelten Fläche aufhalten (sog. Umstehende) oder wohnen (sog. Anwohner).</p> <p>Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat deshalb im amtlichen Teil des Bundesanzeigers die Bekanntmachung über Mindestabstände, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern einzuhalten sind, veröffentlicht. Diese hat das BVL aktualisiert (BVL 16/02/02 vom 27. April 2016) und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Das bedeutet, dass folgende Mindestabstände bei Pflanzenschutzmittelanwendungen von dem Landwirt einzuhalten sind:</p>	<p>Grünflächen an den Rändern des Plangebietes inklusive festgesetzter Pflanzabstände tragen der Bewirtschaftung angrenzender Flächen somit ausreichend Rechnung.</p> <p>Die randlichen privaten Grünflächen stellen einen ausreichenden Puffer für die zukünftigen Nutzer des Industriegebietes dar. Die Flächen der Randeingrünung beinhalten dabei keine Aufenthaltsqualität bspw. für die siedlungsnaher Erholungswirkung, sondern dienen der grünordnerischen Randausbildung und Pufferung des Plangebietes gegenüber dem angrenzenden Landschaftsraum und den dort liegenden landwirtschaftlichen Flächen. Anwohner oder Umstehende sind in dieser Eingrünung im Normalfall nicht vorhanden.</p> <p>Die genannten Abstände werden durch die öffentlichen und privaten Grünflächen eingehalten. Flächen für die Allgemeinheit nach §17 Pflanzenschutzgesetz sind im Gebiet nicht vorgesehen. Jedoch wird es entlang der Ehrlos wie bisher auch einen öffentlichen Fuß- und Radweg geben, den die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	--	---	---

		<p>- in Flächenkulturen: 2 Meter und - in Raumkulturen: 5 Meter.</p> <p>Die genannten Mindestabstände sind von den Anwendern einzuhalten zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§17 Pflanzenschutzgesetz);</p> <p>hierzu gehören insbesondere - öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens; - Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten als auch zu unbeteiligten Dritten, die z. B. Wege an den behandelten Fläche nutzen.</p> <p>Aufgrund dessen ist darauf zu achten und im Bebauungsplan entsprechend zu beachten, dass von den Landwirten die Mindestabstände eingehalten werden können und dennoch bis zur Grundstücksgrenze ihre Flächen bewirtschaften können.</p>	<p>Landbewirtschaftung entsprechend berücksichtigen muss.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
		<p>4) Im Themenbereich von ggf. notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und deren Anlegung auf landwirtschaftlichen Flächen ist dabei zu beachten, dass diese an den Rand von Grundstücken gesetzt werden, damit landwirtschaftliche Grundstücke nicht geteilt werden oder die Bearbeitung landwirtschaftlicher Flächen erschwert wird.</p>	<p>Der naturschutzrechtliche Ausgleich für das Verfahren erfolgt über das Ökokonto der Stadt Ehingen, über zusätzlich von der Stadt Ehingen konzipierte Ausgleichsmaßnahmen und über den Ankauf von Ökopunkten über die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH. Die Maßnahmen erfolgen überwiegend nicht auf landwirtschaftlichen Flächen. Maßnahmen der Flächenagentur Baden-</p>	

			<p>Württemberg auf landwirtschaftlichen Flächen wurden bereits umgesetzt. Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich werden Maßnahmen im Umfang von ca. 26 ha auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt. Es handelt sich dabei um Buntbrachen, Extensiväcker und Magerwiesen als Maßnahme für Bodenbrüter sowie einen Luderplatz als Maßnahme für den Schwarzmilan. Der Großteil der Flächen wird als produktionsintegrierte Maßnahme in Form einer extensiven Ackernutzung umgesetzt. Die genannten Anforderungen werden hierbei so weit als möglich berücksichtigt.</p>	Kenntnisnahme
		<p>5) Auch ist es wichtig, dass während und nach den Bauarbeiten die entsprechenden Feldwege, welche an den Bebauungsplan angrenzen, stets befahrbar sind, nur von Landwirten befahren werden können und nicht zugeparkt werden. Dies ist mit der Aufstellung von entsprechender Verkehrszeichen sicherzustellen.</p>	<p>Die Anfahrbarkeit und Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bleibt sowohl während der Baumaßnahme wie auch im Zuge der letzten Gebietsentwicklung funktional über ein entsprechendes Wegenetz gewährleistet. Die Frage der Anordnung von Verkehrszeichen und Parkverboten ist nicht des Bebauungsplans.</p>	

		<p>6) Weiterhin sind insbesondere bei der Planung von Eingriffs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Maßnahmen zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Extensivierung von hochwertigen Ackerflächen der Vorrangflur Stufe I und II - Großflächiges Anlegen von Wiesen- und Streuobstflächen auf Ackerflächen - Anlegen von Gehölz- und Baumstreifen entlang von ackerbaulichen Flächen mit nach-teiliger Auswirkung durch Beschattung und/oder auf den Einsatz heute eingesetzter Gerätetechnik 	Der naturschutzrechtliche Ausgleich für das Verfahren erfolgt über das Ökokonto der Stadt Ehingen, über zusätzlich von der Stadt Ehingen konzipierte Ausgleichsmaßnahmen und über den Ankauf von Ökopunkten über die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH. Die Maßnahmen erfolgen überwiegend nicht auf landwirtschaftlichen Flächen. Maßnahmen der Flächenagentur Baden-Württemberg auf landwirtschaftlichen Flächen wurden bereits umgesetzt. Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich werden Maßnahmen im Umfang von ca. 26 ha auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt. Es handelt sich dabei um Buntbrachen, Extensiväcker und Magerwiesen als Maßnahme für Bodenbrüter sowie einen Luderplatz als Maßnahme für den Schwarzmilan. Der Großteil der Flächen wird als produktionsintegrierte Maßnahme in Form einer extensiven Ackernutzung umgesetzt. Eine Vermeidung der Extensivierung von	Kenntnisnahme
--	--	--	---	----------------------

				<p>Ackerflächen ist bei der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Bodenbrüter nicht möglich. Diese müssen zwingend auf Ackerflächen umgesetzt werden. Eine Verschiebung der Ausgleichsflächen auf weniger hochwertige Ackerflächen im Umkreis der Stadt Ehingen (Donau) ist aufgrund der Anforderungen an den räumlichen Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ebenfalls nicht möglich. Aufgrund der im Raum Ehingen insgesamt hohen bis sehr hohen Wertigkeiten der landwirtschaftlichen Flächen stehen Ackerflächen mit geringer Wertigkeit im Umkreis des Vorhabens nicht zur Verfügung.</p>	
--	--	--	--	---	--

11	Netze Südwest	04.04.2023	<p>Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege (neue Erschließungsstraße im Bebauungsplan Industriegebiet Berg), sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulasträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden. Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie bei Bedarf über folgende Adresse: planauskunft@netze-suedwest.de.</p> <p>Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TOW, Brunnenbergstr. 27, 89597 Munderkingen, Tel.: 07393-958-115, E-Mail: OS_ZAV_Einsatzplaner@netze-suedwest.de rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt auch für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen. Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).</p> <p>Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine <u>letztendliche</u> Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. <u>keine</u> Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt.</p>	<p>Die Hinweise werden in die Hinweise der textlichen Festsetzungen übernommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
----	---------------	------------	--	---	--

13	Vodafone	27.04.2023	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>		Kenntnisnahme
14	Feuerwehr Ehingen	28.04.2023	<p>Anbei die Rückmeldung seitens des vorbeugenden Brandschutzes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Löschwasserversorgung <ol style="list-style-type: none"> 1.1. Die Ausführung und Anordnung der Löschwasserversorgung ist frühzeitig mit dem vve Ehingen, Herr Häring, sowie der Feuerwehr, Herr Burget, abzustimmen. 1.2. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von mindestens 192 m³/h pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen. 1.3. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Feuerwehrezugang der Grundstücke von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. 	<p>Im Hinblick auf die Löschwasserversorgung wurde im Zuge der den Bebauungsplan begleitenden Erschließungsplanung eine Abstimmung vorgenommen. Im Ergebnis wird zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung eine Menge von 192 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorgesehen.</p>	Berücksichtigung

			<p>1.3.1. Wird die Löschwasserversorgung über Hydranten auf Wasserleitungen sichergestellt, so sind aufgrund der im Brandfall benötigten großen Mengen an Löschwasser Überflurhydranten vorzusehen. Von Unterflurhydranten ist aufgrund der begrenzten Löschwasserentnahmemöglichkeiten durch das Standrohr abzusehen.</p> <p>1.3.1.1. Die Abstände von Hydranten auf Wasserleitungen dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen.</p> <p>1.3.1.2. Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.</p> <p>1.3.1.3. Bei der Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.</p> <p>1.3.2. Wird die Löschwasserversorgung über unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 sichergestellt, so sind weitere Detailabstimmungen z. B. hinsichtlich der Löschwassermenge, Entfernungen, Saugstellen, Feuerwehrlächen usw. erforderlich.</p> <p>2. Feuerwehrlächen</p> <p>2.1. Der öffentliche Verkehrsraum, insbesondere fahrbahngeleitende Park- und Grünstreifen und die Fahrbahngeometrie müssen so gestaltet werden, dass eine Zufahrt zu eventuell erforderlichen Feuerwehrlächen (z. B. an Löschwasserentnahmestellen) möglich ist.</p>	<p>Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangeltungsbereiches wird über ein Hydrantennetz (DN 150) sowie zwei zusätzliche Löschwasserbehälter sichergestellt.</p> <p>Die beiden zusätzlichen Löschwasserbehälter werden über die Erschließungsplanung in Abstimmung mit der Feuerwehr Ehingen unter der dem versiegelten öffentlichen Straßenraum der Erschließungsstraße vorgesehen.</p> <p>Die Entfernung der Löschwasserbehälter bis zum entferntesten südlichen Punkt des Plangebietes beträgt dabei ca. 550 Meter. Dieser Entfernung wurde nach Abstimmung im Zuge der Erschließungsplanung seitens des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes aufgrund des vorhandenen Löschwasserförderzugs zugestimmt.</p> <p>Die Feuerwehr Ehingen verfügt hierbei bereits seit mehreren Jahren über einen Löschwasserförderzug, der im Rahmen des Löschwasserversorgungskonzeptes für die Alb-Teilorte aufgestellt wurde.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
--	--	--	---	--	--------------------------------

				<p>Dieser Löschwasserförderungszug verfügt über ausreichend Fahrzeuge, Gerätschaften und Material – so stehen neben einem Abrollbehälter Wasser insgesamt auf drei Fahrzeugen 4000 m Schlauchmaterial und fünf Entnahme-/Verstärkerpumpen zur Verfügung, die nur zur Löschwasserförderung vorgehalten werden. Eines der Fahrzeuge ist in der nahe liegenden Einsatzabteilung Berg stationiert, so dass der schnelle Aufbau einer Löschwasserleitung aus dem Hydrantennetz oder der Löschwasserbehälter gewährleistet ist.</p> <p>Die Löschwasserversorgung innerhalb der Bauflächen erfolgt im Zuge der Bebauung entsprechend der Industrieaurichtlinie.</p> <p>Die Löschwasserversorgung für den Erstangriff der Feuerwehr wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach Einreichung eines Bauantrags geprüft und beurteilt. Die entsprechende Darlegung wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die übrigen angemerkten Punkte werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>	
--	--	--	--	---	--

15	Ortverwaltung Berg	11.05.2023	<p>Mit diesem Schreiben möchte der Ortschaftsrat Berg auf den am 10.04.2023 bekannt gegebenen Vorentwurf des Bebauungsplans „Industriegebiet Berg, 2. Erweiterung“ reagieren und seine Einwände sowie Stellungnahmen vorbringen, die in einer nichtöffentlichen Sitzung am 04.05.2023 zusammengetragen wurden.</p> <p>1. Planungen der Verkehrsführung Die Ortsverwaltung Berg hatte bereits am 19.01.2023 ihre Überlegungen zur Verkehrsführung für ein erweitertes Industriegebiet vorgelegt. Leider muss das Gremium nun mit großem Bedauern feststellen, dass keiner der darin aufgeführten Punkte im Vorentwurf berücksichtigt wurde, ebenso wenig wie die Anliegen anderer Teilorte wie Kirchbierlingen. Ein gesamtplanerisches Verkehrskonzept ist für die Lebensqualität und das Allgemeinwohl in der Pfarrei essenziell und sollte daher von Anfang an in die Planung miteinbezogen werden. Wir möchten betonen, dass wir die im Vorentwurf eingezeichnete Verkehrsführung als äußerst problematisch und unbefriedigend betrachten, weshalb wir im Folgenden die Gedanken als konkrete Einwände in das Verfahren einbringen wollen:</p> <p>1.1. <u>Erweiterung des Tempolimits (70 km/h) auf der B465 von der Donaubrücke bis zur Einmündung Ehrlosweg</u> Da es in der Vergangenheit wiederholt zu gefährlichen Situationen und Unfällen gekommen ist, hat der Ortschaftsrat Berg im Sommer 2021 erste Gespräche über eine Erweiterung und Wiedereinführung des Tempolimits auf der B465 gesucht. Mit Blick auf den prognostizierten Verkehr bitten wir nun, dies in die Planungen mitaufzunehmen.</p>	<p>Diese Anregung im Zuge der B 465 betrifft den aktuellen Zustand und aktuell bestehende straßenverkehrsrechtliche Anordnungen (RP-Tübingen) und nicht das Planungsrecht im Bebauungsplan-Aufstellungsverfahren. Der Abschnitt der B 465 bildet derzeit keinen Unfallschwerpunkt aus, wodurch eine Rechtsgrundlage für ein Geschwindigkeitslimit derzeit nicht gegeben ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
----	--------------------	------------	---	--	-----------------------------

		<p>1.2. <u>Beschränkung der Graf-Konrad-Straße, Brauhausstraße und K7355 für den Schwerlastverkehr</u> Die Ortsverwaltung Berg bemüht sich bereits seit 2019 um eine Beschränkung des Schwerlastverkehrs auf der Ortsdurchfahrt an der Graf-Konrad-Straße ab Einmündung Angerweg Richtung Altbierlingen.</p> <p>Die geplante Verkehrsschau am 07.11.2019 kam leider nicht zu Stande und das darauffolgende Pandemiegesehen verhinderte ebenfalls eine weitere Vertiefung dieser Angelegenheit. Nachdem wir unsere Bemühungen im vergangenen Jahr wieder aufgenommen hatten, bekamen wir zuletzt am 13.04.2022 von der Stadtverwaltung die Zusicherung, dass man sich wegen eines neuen Termines in Kürze melden würde. Da inzwischen neun Monate verstrichen sind, möchten wir mit Blick auf die Planungen des Industriegebietes Berg unser Anliegen wieder in Erinnerung rufen. In diesem Zusammenhang soll auch erwähnt werden, dass die im Jahr 2004 errichteten Verkehrsinseln ihr Ziel verfehlen. Mit großer Sorge betrachtet die Ortsverwaltung Berg die Situation entlang der Brauhausstraße: Einerseits, weil Schwerlastzüge entweder den Gehweg oder die Gegenfahrbahn beim Passieren dieser engen Kurven überfahren, wodurch sehr häufig gefährliche Situationen für alle Verkehrsteilnehmer entstehen. Andererseits, weil unterhalb der Straße die Eiskeller der ehemaligen Brauerei zur Rose verlaufen, deren Belastbarkeit nach unserem Kenntnisstand bis heute nicht fachmännisch geprüft wurden. Wir halten es daher für dringlichst erforderlich, auch unabhängig der Planungen zum Industriegebiet Berg, die Tüchtigkeit der Brauhausstraße gutachterlich darzustellen und eine Beschränkung des Schwerlastverkehrs auf der Brauhausstraße einzurichten.</p>	<p>Diese Anregung im Zuge der K 7355 - Brauhausstraße (LRA-Alb-Donau-Kreis) und im Zuge der Graf-Konrad-Straße (Stadt Ehingen/Donau) betrifft die aktuell bestehenden straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen und nicht das Planungsrecht im Bebauungsplan-Aufstellungsverfahren.</p> <p>Die Stadtverwaltung Ehingen/Donau wird diesbezüglich mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern in einen Abstimmungsprozess eintreten. Nach Auskunft der Polizei vom 09.06.2023 weist die K 7355 in den Jahren 2021 bis 2023 keine Unfallhäufung im Sinne des "Merkblatt zur örtlichen Unfalluntersuchung in Unfallkommissionen" auf.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	--	---

			<p>Zuletzt wollen wir in diesem Zusammenhang erneut an den im Bebauungsplan aufgeführten Kreisverkehr zwischen Brauhausstraße, Schützenstraße und Auf der Darre erinnern.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan "Sieben Jauchert" (78.1.10.0) und nicht das laufende Bebauungsplanverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
			<p>1.3. <u>Einrichtung eines gesicherten und befestigten Fuß- und Fahrradweges</u> In den Unterlagen der Präsentation der Infoveranstaltung vom 14.11.2022 heißt es auf S. 62 zum Überführungsbauwerk B465 Ehrlosweg: „Statisch in hohem Auslastungsgrad, daher kein richtliniengerechter Ausbau für Fußweg / und Radweg im Bestand möglich!“</p>	<p>Die Planung eines Überführungsbauwerks über die B 465 für Fußgänger und Fahrradfahrer befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplan-Aufstellungsverfahrens. Vgl. Stellungnahme Nr. 3, Ziffer 2.1.10 des Alb-Donau-Kreises, Zitat: "... Einer Querung auf den Bestandsbrücken über die Bundesstraße kann der FD 14 aufgrund von Verkehrssicherheitsaspekten nicht zustimmen."</p> <p>Hierzu hat am 20.07.2023 ein Behördenabstimmungstermin stattgefunden. Die Stadtverwaltung steht diesbezüglich im Austausch mit dem Regierungspräsidium Tübingen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

			<p>Der Ortschaftsrat Berg betrachtet dies mit großer Unzufriedenheit und möchten bitten, eine von Berg ausgehende Möglichkeit zur Querung der Bundesstraße zu erarbeiten, denn: Die Westtangente der B465, die in der aktuellen Raumnutzungskarte der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller aufgeführt wird und auch namentlich von Herrn Oberbürgermeister Baumann bei der Gemeinderatssitzung vom 07.11.2022 erwähnt wurde, trennt die Gemeinde künftig auch von der im Sommer 2022 ausgebauten Unterführung der B465 am Landgasthof- und Hotel zur Rose ab. Dies hat zur Folge, dass dem Fuß- und Fahrradverkehr kein sicherer und befestigter Weg in Richtung Kirchbierlingen - dem wegen seiner Pfarrkirche, seines Kindergartens sowie Musik- und Sportvereines kulturellen Zentrum der Pfarrei - in das Industriegebiet Berg und dem sogenannten „Ried“ als Naherholungsgebiet zur Verfügung steht.</p> <p>In diesem Zusammenhang bitten wir die zuständigen Stellen darum, die Leistungsfähigkeit einer Rechtsabbiegespur in das Industriegebiet Berg auf Höhe der Überführung am Ehrlosweg zu prüfen und gegebenenfalls in die Planungen mit einzubeziehen. Durch die Einrichtung dieser Spur könnte die vorhandene Überführung als sichere Quermöglichkeit für Fußgänger, Radfahrer und landwirtschaftlichen Verkehr aus Berg fungieren – eine in unseren Augen kostengünstige Option, da man auf einen Neubau verzichten könnte.</p>	<p>Die Westtangente im Zuge der B 465 ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 als "weiterer Bedarf" im Projektinformationssystem (PRINS - Bundesministerium für Digitales und Verkehr) aufgeführt und somit kein "vordringlicher Bedarf" oder gar in der Kategorie "fest disponiert" benannt.</p> <p>Die B 465 befindet sich in der Straßenbaulast des Regierungspräsidiums Tübingen bzw. des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg. Der vorgetragene Vorschlag funktioniert so nicht, da die Verkehre aus Richtung Süden im Zuge der B 465 nicht berücksichtigt sind. Ein Neubau bzw. Ersatzbauwerk eines bestehenden Überführungsbauwerks ist nicht geplant und wird auch nicht aufgrund der aktuellen Planung für erforderlich gehalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	--	---	---

			<p>1.4. <u>Einrichtung der Hauptzufahrt Industriegebiet Berg über die K7353</u> Der Ortschaftsrat Berg vertritt die Auffassung, dass für ein Industrie- und Gewerbegebiet dieser Größenordnung eine eigene, leistungsfähige Hauptzufahrt eingerichtet werden muss. Die von der Firma Liebherr vorgestellte Vorhabenplanung und die im Industriegebiet Berg aktuell angelaufenen Bauvorhaben der Logistikunternehmen Fried-Sped und Denkinger legen nahe, dass sich der Schwerpunkt des Verkehrs auf den östlichen Teil des Industriegebiets Berg zubewegen wird. Hier werden die Waren zum Logistikpartner geliefert und hier soll auch das Parkhaus der Firma Liebherr entstehen.</p> <p>Es ist daher zu planen, das Überführungsbauwerk der K7535 mit einem Kreisverkehr oder weiteren Zubringern zu erweitern, damit der fließende Verkehr Richtung Ehingen gewährleistet ist, während gleichzeitig, vor allem zu Stoßzeiten, der Werksverkehr gut abfließen kann. Damit soll einem Verkehrszustand, wie er annähernd täglich in Ehingen auf der Albert-Einstein- Straße, Max-Planck-Straße und der Kreuzung Riedlingerstr./Alemannenstr. herrscht, vorgebeugt werden.</p>	<p>Die Planung beinhaltet künftig 2 Anbindungspunkte / Hauptzufahrten an die B 465:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Norden bestandsorientiert über den Ehrlosweg an die B 465 2. Im Süden über den verlängerten Erschließungsring des Industriegebiets Berg mit Anschluss über die K 7353 an die B 465. <p>Dies ist aktuell nicht vorgesehen und Inhalt des Bebauungsplan-Aufstellungsverfahrens. Durch die schichtbedingten Arbeitszeiten gibt es keine Überlagerungen mit den üblichen Spitzenintervallen der Frühspitze (MSP) und der Abendspitze (ASP). Lediglich durch die Gleitzeitbeschäftigten ergibt sich eine verkehrliche Überlagerung. Der diskutierte Planungsansatz eines Kreisverkehrsplatzes im Zuge der B 465 / K 7353 stellt sich erst in der Zukunft, wenn für das bestehende Überführungsbauwerk ein Ersatz (neues Brückenbauwerk oder Kreisverkehrsplatz) geschaffen werden muss.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine Berücksichtigung</p>
--	--	--	--	---	--

		<p>1.5. <u>Erhalt der Buslinie 318 im Ortskern Berg</u> In den letzten Jahren ist die Bedeutung des Nahverkehrs in unserer Region gestiegen, da immer mehr Menschen auf öffentliche Verkehrsmittel umsteigen und somit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Insbesondere die Buslinie 318 hat für viele Bewohner und Bewohnerinnen von Berg eine große Bedeutung, da sie eine wichtige Verbindung zwischen Ehingen und Biberach darstellt. Wir sind besorgt darüber, dass die Haltestelle in Berg möglicherweise gestrichen werden könnte und somit die Erreichbarkeit unseres Ortes mit öffentlichen Verkehrsmitteln erheblich beeinträchtigt würde. Eine Verlagerung der Haltestelle außerorts würde viele Anwohner und Nutzer der Buslinie vor erhebliche Probleme stellen, da sie dann einen längeren Weg zur Haltestelle in Kauf nehmen müssten. Daher möchten wir bitten, dass auch weiterhin die Buslinie 318 innerorts in Berg eine Haltestelle anfährt und somit die Erreichbarkeit unseres Ortes mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet wird. Wir sind der Meinung, dass eine solche Entscheidung im besten Interesse der Gemeinde und der Umwelt ist und hoffen auf Ihre Unterstützung in dieser Angelegenheit.</p>	<p>Eine Streichung der ÖPNV-Buslinie 318 bzw. der Haltestelle "Grüner Baum" in Berg steht nicht zur Debatte. Es geht um die direkte ÖPNV-Erschließung mit einer ÖPNV-Buslinie (Stadtbus und möglicherweise auch Betriebspendlerbus) innerhalb des Industriegebietes Berg. Die Bushaltestelle "Altbierlingen Industriegebiet Berg" der Buslinie 318 bleibt in neuer Form erhalten. Geplant ist eine niveaufreie Überführung der B 465 für Fußgänger und Fahrradfahrer auf Höhe der Straße "Wachau" (außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches). Hierzu hat am 20.07.2023 ein Behördenabstimmungstermin stattgefunden. Die Stadtverwaltung steht diesbezüglich im Austausch mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Alb-Donau-Kreis. Planerische Zielsetzung ist die weitestgehende Stärkung des Umweltverbundes (ÖPNV, Radverkehr, Fußverkehr).</p>	<p>Berücksichtigung</p>
--	--	---	--	--------------------------------

			<p>2. Fehlende Fachgutachten</p> <p>Aus der öffentlichen Bekanntmachung geht auf S. 5 hervor, dass noch nicht alle Fachgutachten vollständig vorliegen. Der Ortschaftsrat Berg sieht es grundsätzlich kritisch, dass die Planungen bereits in einem so fortgeschrittenen Stadium sind, obwohl noch nicht alle notwendigen Fachgutachten vorliegen. Wir sind der Überzeugung, dass eine fundierte Entscheidung nur auf der Grundlage aller relevanten Informationen getroffen werden kann. In diesem Zusammenhang bitten wir auch darum, dass die Stadtverwaltung uns über sämtliche Fachgutachten auf dem Laufenden hält und uns bei etwaigen Beratungen miteinbezieht. Wir sind dankbar für jede Möglichkeit, in den Entscheidungsprozess eingebunden zu werden und werden aktiv dazu beitragen, eine sachgerechte und zukunftsorientierte Planung sicherzustellen.</p>	<p>Die abgelaufene Beteiligung bezieht auf die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB, damit auf den ersten Verfahrensschritt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens und dient der frühzeitigen Unterrichtung, im Zuge derer noch nicht sämtliche Fachgutachten vorliegen können und müssen. Diese werden im Zuge der Entwurfsbearbeitung komplettiert und nachfolgende im zweiten Verfahrensschritt, der Entwurfsoffenlage nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB ausgelegt. Die Ortsverwaltung Berg wird auch weiterhin in den Planungsprozess eingebunden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	---	--	-----------------------------

		<p>3. Schall- und Lichtemissionen Es ist uns ein großes Anliegen, dass die Menschen in unserem und den umliegenden Ortschaften ein gesundes und angenehmes Wohnumfeld haben. Um negative Auswirkungen auf die Lebensqualität zu verhindern, ist es unerlässlich, dass bei der Planung des Industriegebiets Berg, 2. Erweiterung geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um mögliche negative Auswirkungen durch Schall- und Lichtemissionen auf ein Minimum zu reduzieren. Wir bitten daher um eine schalltechnische Prüfung, inwiefern eine Geschwindigkeitsbeschränkung entlang der B465 die in den Gutachten dargestellten Schallemissionen verringern kann.</p>	<p><u>Schallemissionen</u> Diese Anregung im Zuge der B 465 betrifft die aktuell bestehenden straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen (RP-Tübingen) und nicht das Planungsrecht im Bebauungsplan-Aufstellungsverfahren.</p> <p>Hierzu hat am 20.07.2023 ein Behördenabstimmungstermin stattgefunden. Der Abschnitt der B 465 bildet derzeit keinen Unfallschwerpunkt aus, wodurch eine Rechtsgrundlage für ein Geschwindigkeitslimit derzeit nicht gegeben wäre (Verkehrssicherheit).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	--	-----------------------------

			<p>Mit Blick auf die zu erwartenden Beleuchtung in unserem Ried und aus Rücksicht auf die dort beheimatete Landwirtschaft müssen ebenfalls entsprechende Maßnahmen im Bebauungsplan verankert werden. Es ist bereits bekannt, dass übermäßige Beleuchtung negative Folgen auf die Natur und die Umwelt haben. Hierunter fallen Verhaltensänderungen bei Tieren, Beeinträchtigungen der Pflanzenentwicklung und Veränderungen in der Bodenbeschaffenheit. Eine umfassende Planung und Regulierung der Beleuchtung im Einklang mit den Bedürfnissen des Ökosystems und der Landwirtschaft ist daher von großer Bedeutung, um die Nachhaltigkeit des Gebiets langfristig zu erhalten.</p>	<p><u>Beleuchtung</u> Der Bebauungsplan enthält bereits Festsetzungen bezüglich der Beleuchtung und der Reduzierung von Lichtemissionen zum Schutz von Biotopen und Tieren. Die Festsetzungen werden wie folgt ergänzt: „Die Abstrahlung der Beleuchtung darf nicht direkt in die öffentlichen und privaten Grünflächen erfolgen.“ Nach Rücksprache mit der Fachgutachterin wurde bei den Hinweisen unter C 15 folgender Zusatz bezüglich der Beleuchtung mit besonderem Blick auf den Höllgraben und Pfg 8 (Grüne Fuge) ergänzt: „Direkte Lichtemissionen in die angrenzenden privaten und öffentlichen Grünflächen des Plangebietes sowie das umgebende Offenland sind zum Schutz von Flora und Fauna auszuschließen, insbesondere die Flächen des Grünzuges entlang der Ehrlos und des Höllgrabens (Pfb 1) sowie des Pfg 8 (Grüne Fuge) sind zur Erhaltung sowie der zukünftigen Erfüllung ihrer Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse in besonderem Maße vor Lichtemissionen zu schützen.“</p>	<p>Berücksichtigung</p>
--	--	--	--	--	--------------------------------

			<p>4. Pflege des Industriegebiets Wir möchten betonen, dass die Ortsverwaltung nicht in der Lage ist, die Pflege des Industriegebiets zu übernehmen. Sowohl das Personal als auch die Mittel sind begrenzt, so dass eine angemessene Pflege des Industriegebiets nicht gewährleistet werden kann. Wir halten es für unerlässlich, dass das Industriegebiet gepflegt wird, um die Lebensqualität in der Umgebung aufrechtzuerhalten. Eine schlechte Pflege des Industriegebiets kann zu einer Verschlechterung des Erscheinungsbildes der Umgebung führen, was zu einer Beeinträchtigung der Anwohner und der Nutzer des Gebiets führen kann. Daher möchten wir beantragen, dass die Pflege des Industriegebiets in die Zuständigkeit der Stadtverwaltung bzw. des Bauhofes fällt.</p>	<p>Die Pflege der öffentlichen Flächen im zukünftigen Industriegebiet erfolgt in Zuständigkeit der Stadtverwaltung.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
			<p>5. Erschließung der verbleibenden Flächen gemäß Flächennutzungsplan Es ergibt sich für die Ortsverwaltung aus dem Entwurf nicht klar, wie die Erschließung der verbleibenden Flächen in der Zukunft aussehen wird. Wir sind der Meinung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, eine langfristige Planung und Strategie zu entwickeln, die die zukünftige Entwicklung – falls diese vorgesehen ist - berücksichtigt und den Bedürfnissen der Anwohner und Nutzer entspricht. Darunter fällt auch, dass bereits im Vorentwurf Planungen zu einem etwaigen Bahnanschluss aufgenommen werden, um weitere Planungskosten zu sparen. Wir sind uns bewusst, dass eine solche Planung eine Herausforderung darstellt. Trotzdem halten wir es für dringend geboten, die Ausmaße des Flächennutzungsplans zu überdenken und sicherzustellen, dass die zukünftige Entwicklung des Industriegebiets im Einklang mit den Bedürfnissen der Gemeinde und der Umwelt steht.</p> <p>Als engagierte Mitglieder unserer Gemeinde sind wir sehr daran interessiert, dass unsere Einwände berücksichtigt werden, um eine bestmögliche Lösung für alle Beteiligten zu finden.</p>	<p>Der Umgang mit Frage einer Erschließung von möglichen Erweiterungsflächen hängt zu gegebener Zeit unmittelbar mit den künftigen Nutzern dieser verbleibenden Flächen zusammen.</p> <p>Die "Machbarkeitsstudie Varianten Gleisanschluss neues Industriegebiet Ehingen-Berg" zeigt 4 Varianten für einen möglichen Gleisanschluss auf. Die einzelnen Varianten haben unterschiedliche Andockpunkte an das Plangebiet. Ein Gleisanschluss ist nicht Gegenstand im Bebauungsplan. Die Machbarkeitsstudie hat</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

				jedoch gezeigt, dass es später möglich wäre einen künftigen Gleisanschluss für das Industriegebiet Berg zu planen.	
16	Ortsverwaltung Kirchbierlingen	28.04.2023	<p>1. Erschließungsstraße nach Süden</p> <p>Beim Erschließen eines so großen Industriegebiets empfiehlt es sich, nicht nur zwei Erschließungen nach Norden zur B465 zu machen, sondern das Gebiet auch nach Süden Richtung Rottenacker an die Landstraße L257 (bzw. Gemeindeverbindungsweg Kirchbierlingen Dintenhofen) zu erschließen.</p> <p>Ohne diese Erschließungsstraße wird das Industriegebiet über die L257 erschlossen, welche durch Kirchbierlingen geht. Bereits durch den heutigen Verkehr kommt die Ortsdurchfahrt von Kirchbierlingen an ihre Belastungsgrenzen. Dies kann an folgende Punkte aufgezeigt werden:</p> <p>I) Aus Richtung Laupheim kam ein Konvoi von drei Sattelschleppern (Bild a: 3 blaue Rechtecke). Als der Konvoi an der 90 Grad Kurve (Speckberg / Prälat-Walter-Straße) ankam, kamen gerade 2 LKWs von der Firma Stöhr (Bild a: 2 grüne Rechtecke) von Rottenacker her an die 90 Grad Kurve. Es schlossen von beiden Seiten weiter Autos auf. Dann mussten die LKWs von der Firma Stöhr zurücksetzen, um den Konvoi von Laupheim her vorbei zu lassen. Dies war schwierig, da sich hinter den LKWs bereits wieder PKWs befanden. Die Straße war so, laut den Anwohnern, über längere Zeit in beide Richtungen blockiert.</p>	<p>Dieser Ansatz birgt aus verkehrsplanerischer Sicht die weitere Intensivierung von unerwünschten "Schleichwegfahrten" mit Querung der Donaubrücke Herbertshofen / Dintenhofen in sich. Über die B 465 sind vorsortiert über den Ehrlosweg und die K 7353 sämtliche Richtungsverteilungen im Straßennetz gegeben.</p> <p>Das Industriegebiet Berg wird über den geplanten Erschließungsring, d.h. über den Ehrlosweg und die K 7353 an das übergeordnete Straßennetz (B 465) angebunden. Siehe hierzu Verkehrsgutachten vom August 2023, Kapitel 3 (S. 9-12) bzw. Pläne 59/60, 64, 68, 69-72.</p> <p>Der dargelegte Sachverhalt zeigt die aktuell bestehende Verkehrssituation innerhalb der OD Kirchbierlingen im</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

			<p><u>Das dem Schreiben beigefügte Bild (Bild a) ist der Anlage 3 zu entnehmen.</u></p> <p>II) Am 19.01.2023 hat sich ein Unfall an dieser Stelle ereignet. Ein Sattelzug musste zurücksetzen und ist hierbei auf ein Auto gefahren, ähnlich wie in I) beschrieben. Der Verkehr kam längere Zeit zum Erliegen, wie das nachstehende Bild b zeigt. Auf beiden Seiten kam es zu Rückstauungen von über 300m mit wilden Wendemanövern, wie auch auf Bild b zusehen ist, wo sogar ein 40 Tonner versucht, zu wenden. <u>Das dem Schreiben beigefügte Bild (Bild b) ist der Anlage 4 zu entnehmen.</u></p> <p>III) Dass die Kurve mit zwei Sattelschleppern nur schwer zu passieren ist, wird an den Bildern c,d und e deutlich. Der Gehweg wird von den 40 Tonnern mitbenutzt, was hier vor allem für Fußgänger sehr gefährlich ist. <u>Die dem Schreiben beigefügten Bilder (Bild c, d, e) sind der Anlage 5 zu entnehmen.</u></p> <p>IV) Eine Verkehrsschau (an der 90 Grad Kurve) vor einigen Jahren hat dazu geführt, dass die äußere Seite der 90 Gradkurve mit einem Hoch Bord versehen wurde. Auf den Hoch Bord wurden von der Straßenmeisterei Warnschilder angebracht, wie Bild f zeigt. Diese werden von der Straßenmeisterei ständig erneuert, weil sie durch LKWs wegfahren werden. Es ist zu beobachten, dass unmittelbar nach der Erneuerung der Schilder gleich wieder welche fehlen. Außerdem wurde in diesem Zusammenhang im Kurvenbereich ein Mittelstrich als Fahrbahnmarkierung angebracht. <u>Das dem Schreiben beigefügte Bild (Bild f) ist der Anlage 6 zu entnehmen.</u></p>	<p>Zuge der L 257 – Speckberg bzw. Prälat-Walter-Straße. Dies ist jedoch kein Zustand, der durch das B-Plan-Aufstellungsverfahren ausgelöst wird.</p> <p>Nach Auskunft der Polizei vom 09.06.2023 weist die OD L 257 mit 2 Ereignissen im Jahre 2023 keine Unfallhäufung im Sinne des "Merkblatt zur örtlichen Unfalluntersuchung in Unfallkommissionen" auf. Der aktuelle Bestand weist entsprechend den "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" (RASt 06), Kapitel 4.3, Bild 17 mit lediglich ca. 5,9 m Fahrbahnbreite das absolute Minimum einer Bemessung mit eingeschränkten Bewegungsspielräumen (≤ 40 km/h) bei umsichtiger Fahrweise und geeigneter Gestaltung und verkehrsrechtlichen Regelungen für den LKW-Begegnungsfall auf. – Aktuell sind jedoch straßenverkehrsrechtlich als maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h innerhalb der OD Kirchbierlingen angeordnet. Die Ortsdurchfahrt erfordert ein vorausschauendes und</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	--	---	-----------------------------

			<p>V) Nicht nur in der 90 Grad Kurve benutzen die LKWs den Gehweg, sondern auf der gesamten Ortdurchfahrt (5,9m breit) kommt es ständig vor, dass einer oder sogar beide von zwei sich entgegengerichteten LKWs auf den Gehweg ausweichen. Im vergangenen Jahr musste das neu angebrachte Hinweisschild für das Hospiz weiter nach innen versetzt werden, weil dort ständig LKWs mit dem Außenspiegel kollidierten.</p> <p>VI) In den Wintermonaten kommt es ständig vor, dass Eis von den LKWs auf den Gehweg fällt. Wie Bild g zeigt, handelt es sich hierbei um bis zu Pflasterstein große Eisbrocken. Dies kann für Fußgänger sehr gefährlich werden. <u>Das dem Schreiben beigefügte Bild (Bild g) ist der Anlage 7 zu entnehmen.</u></p>	<p>rücksichtsvolles Fahrverhalten.</p> <p>Zur weiteren Konfliktvermeidung innerhalb der OD Kirchbierlingen im Zuge der L 257 können in Bezug auf das Industriegebiet Berg seitens der Liebherr Werk Ehingen GmbH (LWE) mit relevanten Spediteuren, insbesondere aus Rottenacker, vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, die als Lieferantenanweisung die Alternativroute L 255 – Ehinger Straße bzw. Rottenacker Straße über die B 465 vorgeben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sämtliche Speditionsfahrten aus der OD Kirchbierlingen herausgehalten werden können, da auch die Liebherr-Werke in Biberach/Riß und Kirchdorf mit Stahlprodukten beliefert werden und außer „Liebherr“ auch noch andere Firmen im regionalen Umfeld durch diese Speditionen mit Gütern beliefert werden (klassifizierte Landesstraße mit entsprechender Verkehrsbedeutung).</p>	
--	--	--	---	--	--

			<p>Das Verkehrsaufkommen wird auch noch durch das Ansiedeln weiterer Firmen in Rottenacker zu nehmen. Hier bauen gerade die Firma Zell, die Firma Grillrost.com und die Firma Denkinger. Alleine die Firma Denkinger wird pro Jahr 100 000 Tonnen Stahl an diesem Standort umschlagen. Die 100 000 Tonnen kommen per Schiene nach Rottenacker und werden teilweise wieder über die Schiene abtransportiert. Dennoch wird der ganze Stahl, den das Liebherr Werk Ehingen benötigt, mit dem LKW über Kirchbierlingen nach Ehingen geliefert. Dies kommt zum jetzigen Verkehrsaufkommen noch hinzu.</p>	<p>Ehingen GmbH kann diese Annahme nicht bestätigt werden. Die Berufseinpender zum Arbeitsort in Ehingen/Donau zeigen ein anderes Bild, d.h. Uttenweiler bildet den Rang 21, Riedlingen den Rang 15, Zwiefalten den Rang 32 und Hayingen den Rang 29 aus. Die Verflechtungsbeziehungen von "Süden" kumulieren sich insbesondere auf die B 465. Die Verflechtungsbeziehungen von "Westen" auf die B 311, B 465, L 255, L 257, etc. ...</p> <p>Strukturdaten aus Rottenacker sind explizit bei der Firma Stöhr abgefragt und anhand dem B-Plan "Industriegebiet Vorderes Ried V / Fleidern" bzw. dem B-Plan-Aufstellungsverfahren "Industriegebiet Vorderes Ried IV / Fleidern" berücksichtigt worden. Die geplanten Stahlschläge der Firma Denkinger werden zu ca. 90% auf der Schiene abgewickelt. Die verbleibenden ca. 10% für das LWE-Stammwerk Ehingen werden mit E-Lkw's über die L 255 - Dettingen befördert und bilden vor dem Hintergrund eines geplanten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	--	--	-----------------------------

			<p>2. Kreisverkehr neben die Brücke (Altbierlingen / Kirchbierlingen)</p> <p>Der OR ist der Meinung, dass die Erschließung östlich an die B465 über einen Kreisverkehr besser wäre (Bild h). Der Vorteil ist, dass die Brücke weiter für Fußgänger, Radfahrer und Landwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden kann. So kommen diese sicher über die Bundesstraße, was zurzeit für Radfahrer nicht gilt. In der jetzigen Situation ist dies für die Radfahrer kein allzu großes Problem, da zurzeit relativ wenig Autos auf dieser Straße fahren. Dies wird sich mit der Erschließung des IG an die K7352 K7424 ändern.</p> <p>Die Bewährungsprobe für so einen Kreisverkehr wurde bereits vollzogen, da es ca. 1km weiter in Richtung Biberach schon einen gibt. Dieser funktioniert seit Jahren hervorragend. Sogar die Anzahl und Schwere der Unfälle an diesem Bereich sind zurückgegangen</p>	<p>LWE-Gleisanschlusses für das Stammwerk ebenfalls ein Schienentransportpotenzial aus. Mit dem Industriegebiet Berg – 2. Erweiterung haben diese künftig geplanten Stahlumschläge nahezu nichts zu tun.</p> <p>Der angesprochene Planungsansatz eines Kreisverkehrsplatzes im Zuge der B 465 / K 7353 stellt sich erst in der Zukunft, wenn für das bestehende Überführungsbauwerk im Zuge der K 7353 ein Ersatz (neues Brückenbauwerk oder Kreisverkehrsplatz) geschaffen werden muss.</p> <p>Die Ausführungen zur Erschließung des IG Berg über die K 7353 / K 7424 betrifft die Ortsdurchfahrt Volkersheim in Form einer Route Rottenacker – Volkersheim – Kirchbierlingen bzw. Sontheim.</p> <p>Eine Verkehrsverlagerung von der OD Kirchbierlingen im Zuge der L 256 auf die OD Volkersheim im Zuge der K 7352 bzw. K 7424 – Volkersheimer Straße ist keinesfalls beabsichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	---	---	-----------------------------

17	BUND	28.04.2023	<p>Der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.) dankt für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Zum oben genannten Verfahren nimmt der BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den BUND-Regionalverband Donau-Iller wie folgt Stellung.</p> <p>In Zeiten in denen Naturschutzflächen aus Gründen der Lebensmittelsicherheit in landwirtschaftliche Flächen europaweit zurückgewandelt werden, ist es bedenklich, wenn fast 80 Hektar „ausschließlich ebene Ackerflächen mit guten, überdurchschnittlichen Bodenqualitäten“ für eine Industrieansiedlung geopfert werden. Deshalb ist es umso wichtiger, dass der Eingriff in Grund und Boden, sowie in den Naturraum, zwingend so sorgsam wie möglich, und der Ausgleich so wirksam wie möglich erfolgt!</p>	<p>Die gewerblich-industrielle Entwicklung am Standort dient der Sicherung des Stammwerks Ehingen der Firma Liebherr, welche über einen entsprechenden Flächenbedarf verfügt und trägt weitergehend zudem dem dringenden gewerblichen Flächenbedarf der Stadt Ehingen Rechnung, da entsprechende gewerbliche Flächen derzeit nicht mehr zu Verfügung stehen. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt, zur Prüfung von möglichen Standortalternativen auf der Gemarkung Ehingen wird ergänzend auf Ebene der Begründung nochmals eine Prüfung alternativer Entwicklungsoptionen dargelegt. Die Planung selbst stellt sich als flächeneffiziente Planung dar, welche die erforderlichen Grünflächen kompakt im Bereich der Ehrlos bzw. den Gewässern bündelt und nur</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
----	------	------------	---	---	-----------------------------

			<p>Alle überbauten Flächen sind deshalb mit höchster Effizienz zu beplanen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die tatsächliche Umsetzung der festgeschriebenen Maßnahmen muss überwacht werden. Die Pflege derselben muss regelmäßig und fachgerecht durchgeführt und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist den Naturschutzverbänden zur Verfügung zu stellen. Vor allem ist im Bebauungsplan eine spätere Umnutzung der Ausgleichsflächen auszuschließen. 	<p>einen sehr geringen Erschließungsanteil aufweist. Der naturschutzrechtliche Ausgleich für das Verfahren erfolgt über das Ökokonto der Stadt Ehingen, über zusätzlich von der Stadt Ehingen konzipierte Ausgleichsmaßnahmen und über den Ankauf von Ökopunkten über die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH.</p> <p>Die Durchführung einer Ökologischen Baubegleitung und eines Monitorings zur Überprüfung der Funktionalität der festgesetzten Maßnahmen wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Umweltbericht wird das Kapitel 5.4 „Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung“ durchfolgende Formulierung entsprechend ergänzt: „Die Überprüfung der Umsetzung erfolgt in Form einer Ökologischen Baubegleitung durch ein Fachbüro. Für die Überprüfung der Ziel- und Funktionserfüllung der Ausgleichsmaßnahmen wird ein Monitoring durchgeführt.“</p>	<p>Berücksichtigung</p>
--	--	--	---	--	--------------------------------

			<ul style="list-style-type: none"> • Für einen evtl. notwendigen Rückbau von Betriebsgebäuden müssen die Betreiber Rücklagen bilden. Beispiel: Bei der Firma Schlecker wurden <u>keine</u> Rücklagen gebildet. • Dachflächen sind zu begrünen und mit Photovoltaik zu versehen. Beides ist in Kombination möglich. • Fassaden sind zu begrünen oder mit Photovoltaikmodulen zu versehen. 	<p>Die Ergebnisse des Monitorings werden entsprechend der gesetzlichen Anforderungen veröffentlicht.</p> <p>Im Sinne einer Gleichbehandlung mit anderen Gewerbestandorten wird eine Rückbauverpflichtung für nicht angemessen und auch nicht umsetzungsfähig angesehen.</p> <p>Festsetzungen für eine Dachbegrünung sind bereits Teil des Bebauungsplanes. Die Installation von Photovoltaik auf neuen Dachflächen ist gesetzlich vorgeschrieben. Eine Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaik ist gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig.</p> <p>Im Grünordnungs- und im Bebauungsplanes ist eine Begrünung der Fassaden von Parkhäusern festgesetzt. Die Installation von Photovoltaikmodulen an Fassaden gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 a) Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW) im Grünordnungsplan zugelassen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	---	---	---

			<ul style="list-style-type: none"> • Parkflächen sind über die Landesgesetzgebung hinaus mit Photovoltaikdächern auszuführen. • Generell müssen alle Betriebsstätten, bei denen es der Betriebsablauf erlaubt, mehrstöckig ausgeführt werden. 	<p>Vor dem Hintergrund der Planungsabsicht der Firma Liebherr für ein Parkhaus mit entsprechender Pflicht zur PV-Nutzung und der Abdeckung des Parkierungsbedarfs für den weitaus größten Teil der Parkierung des Plangebietes wird auf eine entsprechende Festsetzung verzichtet.</p> <p>Die vorhandenen Festsetzungen zur Höhenentwicklung eröffnen grundsätzlich eine mehrstöckige Bauweise. Eine entsprechende Festsetzung wird nicht vollzogen, da davon auszugehen ist, dass die ansiedelnden Betriebe mit der Fläche schon aufgrund der Entwicklungs- und Gestehungskosten sparsam umgehen werden. Dementsprechend sieht auch das Betriebskonzept der Firma Liebherr bereits eine mehrgeschossige Bauweise dort vor, wo dies technisch umsetzbar ist.</p> <p>Die Stadt Ehingen wird zudem außerhalb des Bebauungsplans im Zuge der Kaufverhandlungen in Abstimmung mit den anzusiedelnden Betrieben</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Keine Berücksichtigung</p>
--	--	--	---	--	---

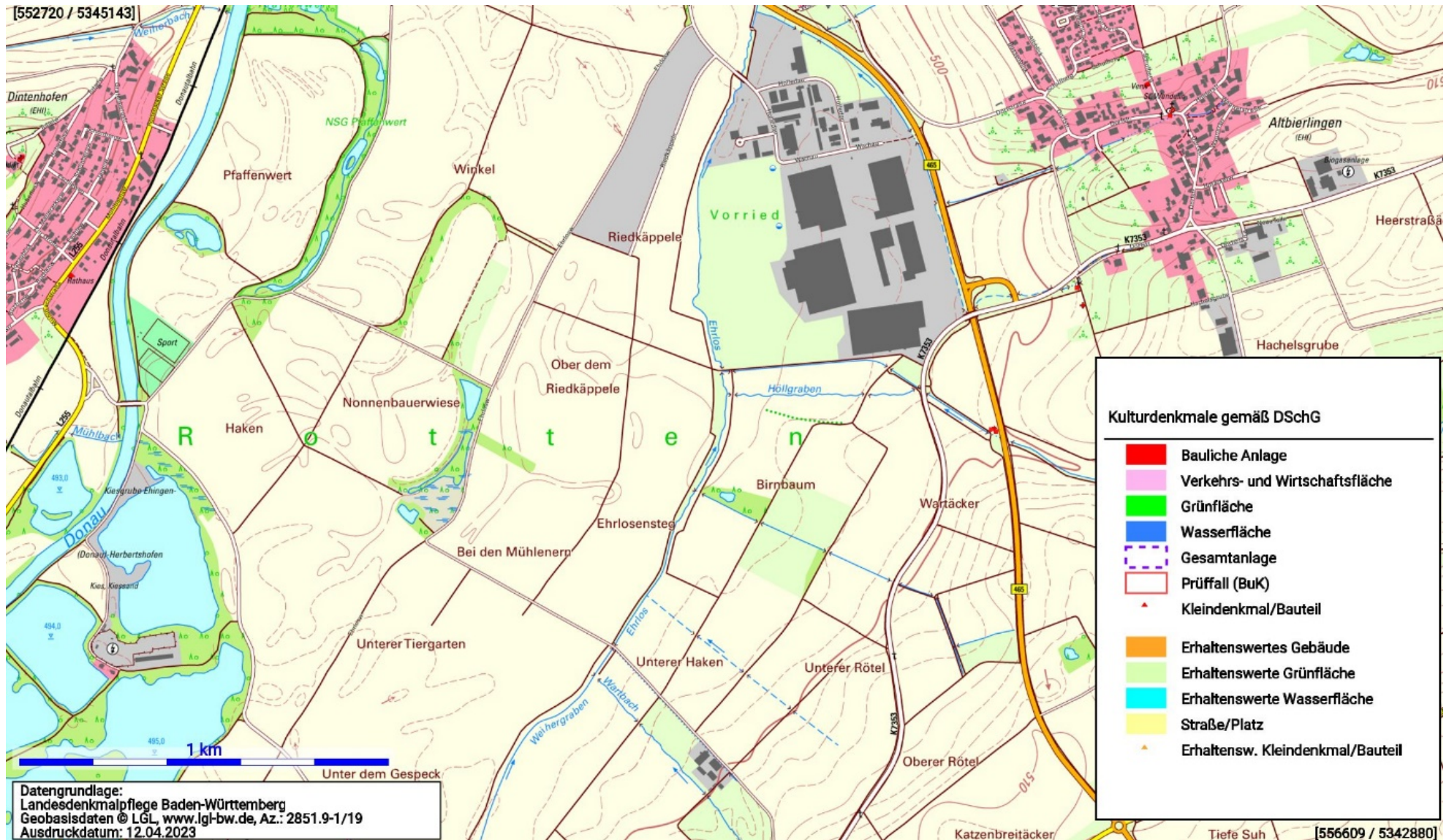
			<ul style="list-style-type: none"> Wegen sinkender Grundwasserspiegel und deren negativen Auswirkungen muss eine Regenwassernutzung vorgesehen werden. 	<p>auf eine mehrgeschossige Bauweise besonderes Augenmerk legen.</p> <p>In der Konzeption des Industriegebietes Berg ist die Verwendung von unbelastetem Oberflächenwasser zur Bewässerung der öffentlichen und privaten Frei- und Grünflächen zur Minimierung des Trinkwasserverbrauchs vorgesehen. Hierfür werden im Zuge der Erschließungsplanung entsprechende Zisternen im Bereich der Erschließungsstraße im Öffentlichen Raum erstellt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden entsprechende Vorgaben zur Nutzung von unbelastetem Regenwasser für die Unterhaltung von privaten Grünflächen außerhalb des Bebauungsplans im Zuge der Kaufverträge getroffen und hierüber abgesichert.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
			<ul style="list-style-type: none"> Wege und Plätze, die keiner Verkehrsbelastung ausgesetzt sind, müssen nachweislich sickertfähig ausgeführt werden. 	<p>Im Bebauungsplan ist die Herstellung privater Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise festgesetzt. Verkehrsflächen mit Schwerlastverkehr dürfen vor dem Hintergrund des</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

			<ul style="list-style-type: none"> Die Anlieger (Betriebe) müssen gewährleisten, dass schon beim Bau, wie beim später auch beim Betrieb, keine Baustoffe oder sonstiger Müll, in den anliegenden Gewässern zu liegen kommt. Gegebenenfalls muss kontrolliert und sofort entsorgt werden. Im Nord/Westen des Plangebiets liegt das mit Heckensträuchern und Bäumen vollständig bewachsene Grundstück des ehemaligen Eigentümers [REDACTED]. Hier wurden im Rahmen des Europäischen Naturschutzjahres 1995 Gelder aus einem Etat des Landes verwendet und von ehrenamtlichen Naturschutzschützern (BUND) gemeinsam mit Schulkindern Hecken und Bäume gepflanzt. Diese Steuermittel sind zweckgebunden und wurden nur gewährt, wenn die Maßnahme dauerhaft Bestand hat. Dieser Bestand muss erhalten werden. 	<p>vorbeugenden Grundwasserschutzes nicht in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden. Weitere Flächen mit Potential zur Herstellung in wasserdurchlässiger Bauweise sind nach bisherigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Der öffentliche Fuß- und Radweg entlang der Ehrlos wird als teilversiegelter Weg hergestellt.</p> <p>Abfälle dürfen nur in dafür vorgesehen Anlagen entsorgt werden. Eine Einbringung von festen Stoffen in oberirdische Gewässer ist nicht zulässig. Eine Aufnahme solcher gesetzlicher Bestimmung in die Darstellungen oder Hinweise des Grünordnungsplanes erfolgt aufgrund deren allgemeiner Gültigkeit generell nicht.</p> <p>Im Rahmen des Gesamtkonzeptes ist es nach aktuellem Kenntnisstand nicht möglich, den Bewuchs auf dem Grundstück zu erhalten. Der Eingriff wurde entsprechend in die Bilanz des Verfahrens eingestellt. Eine Kompensation erfolgt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Keine Berücksichtigung</p>
--	--	--	---	--	---

			<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Obstbaumpflanzung sollte auf fachgerechten Abstand geachtet werden und die Obstbaumsortenliste ist verbesserungswürdig. Bei den zuletzt genannten Punkten bieten wir Ihnen gerne unsere Unterstützung an. 	<p>privaten Grünflächen zugelassen. Damit ist in der Konsequenz sichergestellt, dass gegenüber den angrenzenden Wegeverbindungen keine toten Einfriedigungen visuell in Erscheinung treten. Stattdessen wird der Randbereich des Industriegebietes durch die festgesetzten Pflanzungen charakterisiert.</p> <p>Der Abstand zwischen den Obstbäumen wurde aus fachlicher Sicht festgelegt. Eine Vergrößerung des Pflanzabstandes zwischen den geplanten Obstbaumreihen ist aus Platzgründen nicht umsetzbar.</p> <p>Nach durchgeführter Rücksprache mit dem BUND erfolgen folgende Ergänzungen: Eine alternative extensive Beweidung für die Pflege der Obstbaumwiesen wird in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen. Der Klarapfel wird aus der Pflanzenliste 6 (Obstgehölze) gestrichen. Ergänzend werden folgende regionalen Obstbaumsorten nach Empfehlung des BUND in die Pflanzenliste</p>	<p>Berücksichtigung</p>
--	--	--	---	---	--------------------------------

				aufgenommen: Christ's Liebling, Aufhofer Klosterapfel, Schemmerberger Apfel, Junkersbirne, Albecker Birne (Ulmer Butterbirne).	
18	Bundeswehr	16.06.2023	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p><i>Hinweis:</i> <i>Aufgrund der Lage des Baugebietes wird für sämtliche Bauvorhaben über 30 Meter Bauhöhe eine Tag-/Nacht-Kennzeichnung gefordert, welche der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (Bundesanzeiger:BAnz AT 30.04.2020 B4) entspricht.</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden unter Hinweise in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>

Anlage 1: Graphische Darstellung der Lage der Flurbezeichnung



Anlage 2: Merkblatt RP Freiburg

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen unter https://www.lgrbbw.de/geologiedaten/index_html?lang=1 zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <https://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <https://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRBKartenviewer visualisiert werden (<https://maps.lgrb-bw.de>).

Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrbbw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter <https://lgrb-bw.de/Newsletter/>.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2022_06_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Anlage 3: Bild a der Ortsverwaltung Kirchbierlingen

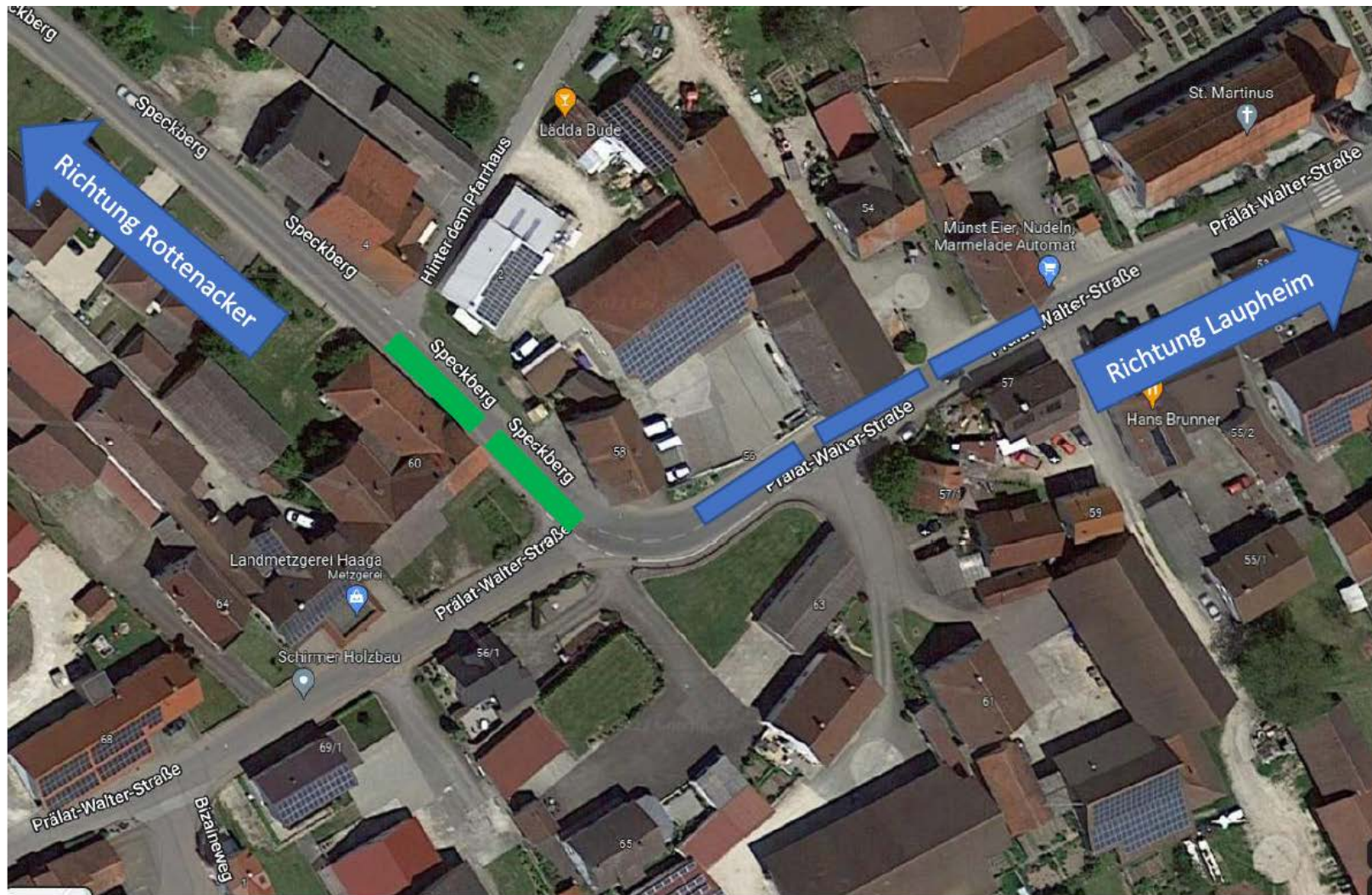


Bild a: Ortsdurchfahrt Kirchbierlingen

Anlage 4: Bild b der Ortsverwaltung Kirchbierlingen



Bild b: Unfall am 19.01.2023

Anlage 5: Bilder c, d und e der Ortsverwaltung Kirchbierlingen



Bild c: Zwei LKWs in der 90 Grad Kurve



Bild d: Zwei LKWs in der 90 Grad Kurve



Bild e: Zwei LKWs in der 90 Grad Kurve

Anlage 6: Bild f der Ortsverwaltung Kirchbierlingen



Bild f: Warnschilder auf dem Hoch Bord in der 90 Grad Kurve

Anlage 7: Bild g der Ortsverwaltung Kirchbierlingen



Bild g: von den LKWs verlorenes Eis

Anlage 8: Bilder h und i der Ortsverwaltung Kirchbierlingen

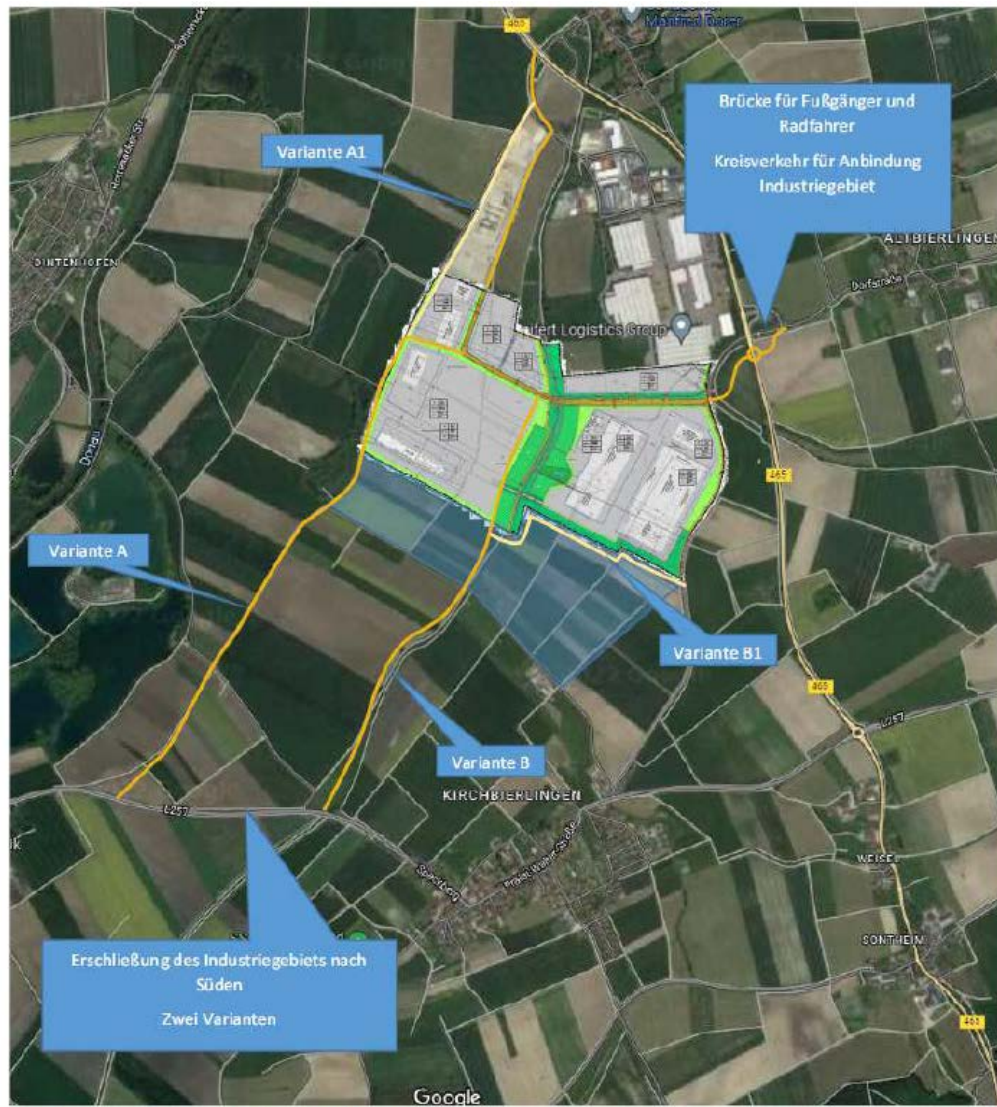


Bild h: Erschließungsstraßen von Süd her

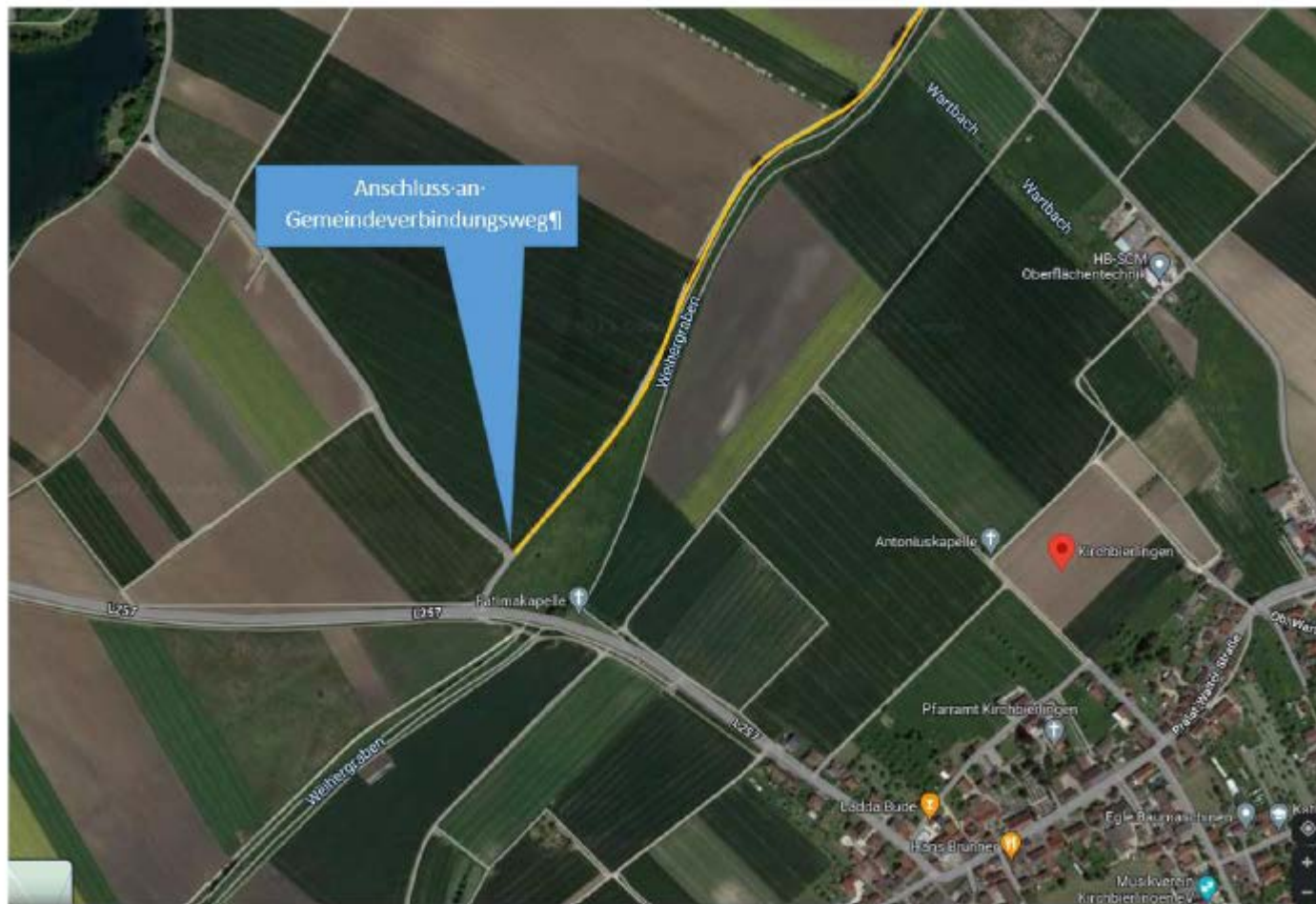


Bild i: Anschluss an den Gemeindeverbindungsweg